Die Unvereinbarkeit

der

neuen päpstlichen Glaubensdekrete

mit der

bayerischen Staatsverfassung.

Nachgewiesen

von

Dr. Joseph Berchtold,

außerordentl. Professor der Rechte an der Universität München.

München 1871.

M. Rieger'sche Universitätsbuchhandlung

(Gustav Himmer.)




VE
RI
TAS



Die Unvereinbarkeit

der

neuen päpstlichen Glaubensdekrete

mit der

bayerischen Staatsverfassung.

Nachgewiesen

von

Dr. Joseph Berchtold,
außerordentl. Professor der Rechte an der Universität München.

München 1871.
Rieger'sche Universitätsbuchhandlung
(Gustav Himmer.)

Gedruckt bei J. Gotteswinter & Mößl in München.

Inhalt.



Vorwort.

Es ist in der letzten Zeit von erzbischöflicher und bischöflicher Seite her mit anscheinend großer Ruhe und Sicherheit die Behauptung aufgestellt worden, daß die päpstlichen Glaubensdekrete vom 18. Juli 1870, insbesondere das Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit, durchaus nicht im Widerspruche ständen mit den erhabenen Rechten des Königs und mit den verfassungsmäßigen Rechten und Pflichten der (geistlichen und weltlichen) Unterthanen des bayerischen Staates. Es könnten sich somit — so sucht man von genannter Seite fortwährend glauben zu machen — die Katholiken des Reiches ohne alle Bedenken und ohne jegliche Gewissensscrupel den neuen Dogmen gläubig unterwerfen, auch wenn sie den feierlichsten Eid auf die bayerische Verfassungs-Urkunde geleistet hätten; und es bestände auch gar kein Grund für die königliche Staatsregierung, sich der Anerkennung der neuen Dogmen bezüglich deren Geltung für das bürgerliche und politische Leben zu widersetzen.

Diese bischöfliche Behauptung und Schlußfolgerung mußte um so mehr überraschen, als bekanntlich schon wiederholt von den kompetentesten Seiten, darunter insbesondere auch von der Münchener Juristenfakultät im Jahre 1869 in einem ausführlichen Gutachten (abgedruckt in der Augsburger Allgemeinen Zeitung Nr. 320 und 321 vom 16. und 17. November 1869) das direkte Gegentheil von jenem bischöflichen Vorgeben nicht blos behauptet, sondern auch bewiesen worden war, ohne daß die Bischöfe in der Zwischenzeit, soviel uns bekannt ist, auch nur den leisesten Versuch gemacht hätten, die dort

geltend gemachten rechtlichen Bedenken und Gründe zu heben und beziehungsweise zu widerlegen. — Auch jetzt hat man dieß unterlassen, wohl aber geglaubt, die wissenschaftlichen und überzeugungstreuen Gegner der neuen Glaubenslehrentscheidungen dadurch in den Augen des Volkes unschädlich machen zu können, daß man auch ihnen ohne alle weitere Unterscheidung von anderen Bekämpfern der fraglichen Dogmen und ohne alle Begründung einfach „Unwissenheit und Böswilligkeit“ vorwarf, — ein Verfahren, das zwar recht bequem, aber, wie uns scheint, wenig taktvoll war, und durchaus nicht Zeugniß gibt von jener echt christlichen Gesinnung, welche unter allen Umständen Aussicht hat auf den Beifall der gebildeten und rechtlich denkenden Menschen.

Da indeß eine große Menge von Katholiken, in altgewohnter Weise den Worten ihrer Seelenhirten blindlings vertrauend und über die Grundsätze unserer Verfassung sowie über die Bedeutung und Tragweite der neuen Dogmen nicht hinlänglich unterrichtet, in Folge der bischöflichen Beschwichtigungsversuche geneigt sein dürfte, zu glauben, die Opposition gegen die neuen Glaubenslehren habe ihren Grund in der That nur in unlauteren Motiven, und man könne wirklich ein aufrichtig gläubiger Anhänger der neuen Glaubenssätze und zugleich ein ganz getreuer Staatsbürger und loyaler Unterthan des Königs sein: So halten wir — als dem genannten Gutachten sehr nahestehend — es für unsere unabweisbare Aufgabe, die hauptsächlichsten und nach unserer Meinung unvereinbaren Widersprüche zwischen den neuen Dogmen und unserer Staatsverfassung und Gesetzgebung nochmals aufzudecken und zu beleuchten, und zwar jetzt eingehender, als es zu einer Zeit (Herbst 1869) nothwendig und zweckmäßig erschien, in welcher noch sozusagen alle Welt sich der — jetzt freilich gründlich getäuschten — Hoffnung hingab, daß es zur Dogmatisirung der Lehrmeinung von der päpstlichen Unfehlbarkeit mit allen daraus sich ergebenden Consequenzen nicht kommen werde und könne.

Indem wir dieses zu thun unternehmen, verfolgen wir keinen anderen Zweck als den, wiederholt den Beweis zu liefern, daß wir

nicht etwa, wie die Bischöfe sagen, aus „Hochmuth", „Indifferentismus", „Unglauben" oder aus „Unwissenheit und Böswilligkeit" Gegner der neuen Dogmen sind, sondern daß — abgesehen hier von allen theologischen und historischen Gegengründen — wir dieselben bekämpfen müssen aus Gründen des positiven öffentlichen Rechts, eidlich erhärteter Versprechungen und übernommener Pflichten.

Sollte es dem hohen Episcopate gefallen, was wir allerdings erwarten zu dürfen glauben, da wir der Kirchengewalt nur einen vernünftigen Gehorsam („obsequium rationabile") schulden, endlich einmal unsere rechtlichen Ausführungen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und — was wir innigst wünschen — einer gründlichen Widerlegung zu würdigen: so würden wir uns durch ein solch' erfreuliches Resultat unserer Bemühung reichlich entschädigt fühlen für die bereits ausgestandenen zahllosen und schweren Gewissensnöthen und für die traurig stimmenden Betrachtungen über die durch die vaticanischen Concilsbeschlüsse ohne zwingenden Grund heraufbeschworene peinliche Lage aller Recht und Wahrheit liebenden Katholiken, besonders in den paritätischen Staaten Deutschlands.

München, in der Osterwoche 1871.

Der Verfasser.

Erster Abschnitt.

Vorbemerkungen.

Das vaticanische Concil hat im vierten Kapitel der ersten Constitution von der Kirche Christi es „für einen göttlich geoffenbarten Glaubenssatz“ erklärt, „daß der römische Papst, wenn er ex cathedra spricht, d. h. wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirte und Lehrer aller Christen kraft seiner höchsten apostolischen Gewalt eine von der ganzen Kirche festzuhaltende Lehre über den Glauben oder die Sitten entscheidet, vermöge des göttlichen Beistands, welcher ihm im heiligen Petrus versprochen wurde, mit jener Unfehlbarkeit ausgerüstet ist, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche zur Entscheidung einer den Glauben oder die Sitten betreffenden Lehre ausgestattet wissen wollte, und daß daher solche Entscheidungen des römischen Papstes aus sich selbst und nicht durch die Zustimmung der Kirche unveränderlich sind.“

Daraus, daß die Gabe der Unfehlbarkeit auf den schon dem heiligen Petrus von Gott versprochenen Beistand zurückgeführt wird, ergibt sich mit unbestreitbarer Folgerichtigkeit, daß **alle** päpstlichen Erlasse **aus irgendwelcher Zeit**, welche die obengenannten Merkmale einer kathedralen Entscheidung an sich tragen, als unfehlbare Glaubensentscheidungen, mit ihrem ganzen Inhalt als göttlich geoffenbarte Wahrheiten zu betrachten sind, denen jeder Katholik sich gläubig zu unterwerfen und wornach ein jeder im öffentlichen wie privaten Leben auch zu handeln hat, nämlich jeder Katholik, welcher das vaticanische Concil als ein wahrhaft ökumenisches und seine Beschlüsse als endgültige Glaubensentscheidungen anerkennt, — kurz gesagt jeder Infallibilist oder Neukatholik.

Dieser zuletzt gebrauchte Ausdruck soll selbstverständlich keine Beleidigung enthalten; wir wählen ihn aber für unsere Darstellung theils der Kürze halber, theils weil er, vollständig gerechtfertigt, die eingetretene Veränderung im Glauben und in der Verfassung der katholischen Kirche bezeichnet. Denn vor dem 18. Juli 1870 war es kein katholischer Glaubenssatz, sondern nur eine, seit etlichen Jahrhunderten allerdings lebhaft vertheidigte aber mindestens ebenso lebhaft bestrittene theologische Schulmeinung, daß der „ex cathedra sprechende" Papst mit der Gabe der Unfehlbarkeit ausgerüstet sei, wobei jedoch auch unter den Anhängern dieser Theorie die Meinungen hinsichtlich der erforderlichen Merkmale eines kathedralen Ausspruches („Stuhlspruches") vielfach auseinandergingen.

Man konnte somit, wie das Beispiel eines Bossuet, eines Montalembert und tausend Anderer zeigt, bis zum 18. Juli 1870 sogar ein guter Katholik sein, auch wenn man keinem einzigen päpstlichen Dekrete als solchem das Prädikat der unfehlbaren Wahrheit seines Inhalts zugestand*). Jetzt aber ist man in diesem Falle ein Ketzer!

*) Zum Beweise unserer Behauptung, daß es sich bei dem in Rede stehenden canon 4, wenn auch nicht um eine neue Theorie, so doch um ein neues Dogma handelt, berufen wir uns auf die Worte eines der eifrigsten Verfechter der weiland bloßen Schulmeinung von der päpstlichen Unfehlbarkeit, nämlich auf Phillips, welcher seine ausführliche Erörterung über die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramts im II. Bande seines Werkes „Kirchenrecht" (Regensburg 1846) auf S. 340 mit folgenden Worten schließt: „Da jedoch, wie oben bemerkt, die Kirche die Unfehlbarkeit des Papstes als einen Glaubenssatz nicht formulirt hat, so machen die obigen Betrachtungen keinen weiteren Anspruch als den einer Meinung, welche sich mit den gewichtigsten Gründen unterstützen läßt." Und selbst der Bischof von Mainz, Freiherr von Ketteler, räumt unseren Satz ein, indem er auf S. 90 seiner jüngsten Schrift „Das unfehlbare Lehramt des Papstes" (Mainz 1871) sagt, die Uebergriffe der Päpste des Mittelalters stünden deshalb nicht im Widerspruche mit der Unfehlbarkeit, weil „die betreffenden Vorfälle sich zu einer Zeit ereigneten, wo dieselbe noch nicht als Dogma deklarirt war."! Wir können nicht umhin, Herrn v. Ketteler unter Bezugnahme auf Thesis 23 des „Syllabus" von 1864 für einen Ketzer zu erklären, weil es nach Pius IX. eine Ketzerei ist, zu glauben, daß die Päpste jemals die Grenzen ihrer Gewalt überschritten hätten. — Und wenn uns der Herr Bischof sagt: „daß auch Uebergriffe stattfanden, kann nie ausbleiben, so lange Menschen die Geschicke der Menschen auf

Und ebenso konnte man vor dem 18. Juli 1870 die andere, hauptsächlich von den Jesuiten vertheidigte Theorie, daß der Papst als Universalbischof der absolute, nur durch die Lehren Christi — die er aber immer selbst endgültig festzustellen habe! — beschränkte Herr der Kirche sei, aufs Eifrigste bekämpfen, wie die Anhänger des sogenannten Episkopalsystems thaten, ohne daß man deshalb als Häretiker verdammt werden durfte. Jetzt ist das ebenfalls anders geworden! Denn nach dem dritten Kapitel der ersten Constitution von der Kirche Christi ist Jeder im Banne, welcher behauptet: „Der römische Papst habe nur die Pflicht der Inspektion oder Leitung, nicht aber die volle und höchste Jurisdiktionsgewalt über die ganze Kirche, nicht nur in den Dingen, welche auf Glauben und Sitten, sondern auch in solchen, welche auf die Disziplin und Regierung der über den ganzen Erdkreis verbreiteten Kirche Bezug haben; oder er habe nur einen vorzüglichen Antheil an dieser obersten Gewalt, nicht aber die ganze Fülle derselben; oder diese seine Gewalt sei nicht eine ordentliche und unmittelbare (!) sei es über alle und jede Kirchen oder über alle und jede Hirten und Gläubigen." —

Daraus ergibt sich, daß die Bischöfe, — von denen jeder nach bisherigem Rechte und laut des altkatholischen Weihe-Ritus in

---

Erden leiten", so hat er damit unzweifelhaft das Richtige getroffen; daß er aber einige Zeilen weiter unten von einer vollen „Unmöglichkeit eines Uebergriffes (der Päpste) auf das politische Gebiet" für jetzt und die Zukunft angesichts des „Syllabus" zu sprechen wagt, das begreifen wir schlechterdings nicht. — Auch müssen wir dem Herrn Bischof bemerken, daß er die unkatholische Ansicht offen zur Schau trägt, als ob die Kirche neue Dogmen beliebig machen könne. Sollen nämlich die früheren Uebergriffe der Päpste auf das politische Gebiet mit deren Unfehlbarkeit deshalb nichts zu thun haben, weil damals dieselbe noch nicht als Dogma deklarirt war, so käme in Glaubenssachen Alles auf die Deklaration oder Formulirung eines Glaubensſatzes an, nichts aber auf dessen thatsächliche Existenz. Wir aber behaupten dagegen, daß nichts als Glaubenssatz formulirt werden kann, was nicht immer („semper"), überall („ubique") und von Allen („et ab omnibus") geglaubt worden ist, und dessen contradiktorisches Gegentheil zu jeder Zeit und an Jedem, der es behauptet hätte, eine Ketzerei gewesen wäre. Und eben weil sich das „semper" etc. vom Glauben an die Unfehlbarkeit des Papstes nicht nachweisen läßt, sondern das gerade Gegentheil davon, darum konnte man auf dem vaticanischen Concil ein solches Dogma nicht als ein gültiges formuliren! —

geistiger Gemahlschaft als der eine Bischof der einen Kirche als seiner Braut unmittelbar und ordentlich angetraut wurde, — fortan keine wahren Bischöfe mit eigenen, selbständigen, von den Aposteln ererbten Rechten mehr sind, sondern — um mit Schulte zu reden — nur mehr päpstliche „Diöcesan-Vikare". Denn da nach dem canon 3 auch der Papst eine ordentliche und unmittelbare Jurisdiktionsgewalt in jeder Diöcese hat, und zwar die Fülle dieser obersten Gewalt (plenitudinem huius (scil. jurisdictionis) supremae potestatis"), zwei ordentliche und unmittelbare Jurisdiktionsinhaber, zwei Bischöfe, zwei mystische Gemahle für je eine Diöcese schlechthin undenkbar sind: So können die Worte des canon 3 nicht anders als in dem Sinne genommen werden, daß der Papst der Generalbräutigam für alle und jede Kirchen, folglich nur er allein der eigentlich berechtigte Bischof in jeder Diöcese ist und der daneben noch vorhandene Bischof blos des Papstes abhängiger, einige seiner Rechte stellvertretend ausübender Mittelsmann. Wenn gleichwohl im Eingange des 3. canon noch von einer „ordinaria ac immediata episcopalis jurisdictionis potestas" geredet wird, so vermögen wir darin nur eine den Bischöfen ertheilte Zusicherung von Seiten des Papstes zu erblicken, daß er sie in ihren Diöcesen der Regel nach als Bischöfe werde walten lassen, — solange und insoweit als sie seine ganz gefügigen Organe sein werden*). —

*) Daß diese unsere Deduktion richtig ist, ergibt sich auch aus dem überaus merkwürdigen Schreiben des Papstes Pius IX. an den Erzbischof von Paris vom 6. Okt. 1865 (abgedruckt in den „Offiziellen Aktenstücken zum ökumenischen Concil" I. S. 95 ff.) Darin vergleicht Pius (auf S. 100) die Bischöfe mit Gouverneuren der Provinzen und den Papst mit einem Könige oder Kaiser und meint, so gut man die Gouverneure doch ordnungsmäßige Behörden nennen könne, obwohl der König oder Kaiser die ganze Fülle der Gewalt unmittelbar und ordnungsgemäß über jeden Unterthan beibehalte; ebensogut könne man auch die Bischöfe noch ordentliche Inhaber der Jurisdiktion in ihren Diöcesen heißen, obwohl der Papst die Fülle der bischöflichen Gewalt unmittelbar und ordnungsgemäß über jeden Gläubigen habe. — Pius nennt das selbst einen „sehr passenden Vergleich"! Wir sind anderer Meinung. Denn dieser Vergleich verneint geradezu höhnisch die göttliche Einsetzung des Episcopats und den Bestand wie das Recht irgend welcher apostolischen Nachfolge. — Dagegen gehört unzweifelhaft zur Vervollständigung des Vergleiches, was Papst Pius wohlweislich nicht angeführt hat, daß jeder Gouverneur vom Könige oder Kaiser ohne jeden Rechtsgrund und ohne alles gerichtliche

Es wird weiter unten näher ausgeführt werden, daß die beiden angeführten Kapitel über die Unfehlbarkeit des Papstes und dessen Universalepiskopalgewalt, zusammengehalten, die Sanktionirung eines so schrankenlosen Absolutismus der päpstlichen Gewalt über Kirche und Staat enthalten, wie ihn die Welt in schlimmen Zeiten wohl als Thatsache und als päpstlichen Anspruch gefühlt, nie aber als Glaubenssatz der alten katholischen Kirche gekannt hat. Diese Kirche ist daher durch die genannten beiden Dogmen von zu oberst bis zu unterst umgekehrt beziehungsweise umgebildet worden, sie ist eine anders verfaßte, ist eine Kirche geworden, die vor dem 18. Juli 1870 nicht bestanden hat, folglich auch von den Staaten bis dahin nicht gekannt und nicht anerkannt war und — fügen wir bei — ohne politischen Selbstmord auch jetzt nicht anerkannt werden kann! —

Viele fragen den nach ihrer Ansicht bisher unerhörten kirchlichen Zuständen gegenüber mit wahrer Seelenangst: Was nun?

Den Zaghaften graut vor der Zukunft; — wir begreifen es und beklagen selbst diesen Zustand um so tiefer, als er bei besserem Willen und besserer Einsicht der leitenden Staatsmänner unzweifelhaft hätte im Voraus verhütet werden können und sollen. Es ist nämlich von Seite der außerbayerischen Regierungen darin Alles verfehlt worden, daß sie auf den echt staatsmännischen Vorschlag unseres früheren Ministerpräsidenten, des Fürsten von Hohenlohe, welcher allein von allen Staatsmännern Europa's die Dinge kommen sah, die jetzt als vollendete Thatsache vor uns liegen, und gemeinsame Schritte dagegen rechtzeitig ergriffen wissen wollte, nicht eingegangen sind. Gleichwohl liegen die Dinge noch nicht so verzweifelt als es für Viele den Anschein hat. Wer den Muth hat, dem allerdings gräulichen Zerrbild, das uns das vaticanische Concil geschaffen, ruhig ins Auge zu sehen, den verläßt alsbald die Furcht vor dessen Macht und Lebensfähigkeit. Denn vor Allem muß der

---

Verfahren ganz beliebig ein- und abgesetzt werden kann! Welche Nutzanwendung für das Verhältniß zwischen den Bischöfen und dem Papste sich daraus ergibt, hätten sich die Bischöfe doch wohl seit Jahren klar machen können. Um so unbegreiflicher ist es, wie sich eine so große Menge von Bischöfen dazu hergeben konnte, durch ihre Zustimmung zu canon 3 nicht blos das eigene Todesurtheil zu unterzeichnen, sondern auch im Prinzip den dogmatischen Lebensgrund des Episcopates zu vernichten. —

ökumenische Charakter des vaticanischen Concils, schon wegen der notorischen Unfreiheit der Bischöfe während des ganzen Concils, und muß die Gültigkeit der Beschlüsse desselben wegen des in Glaubenssachen absolut unzuläßigen aber trotzdem angewandten Majoritätsprinzips bei der Abstimmung aufs allerentschiedenste von jedem Urtheilsfähigen in Abrede gestellt werden. Viele angesehene Bischöfe haben das, wie wir aus ihren Reden und Schriften ersehen *), schon in Rom selbst gethan; und wenn auch leider mehrere von ihnen, während sie doch in Rom die heftigsten Gegner der fraglichen Dogmen gewesen, in der vorletzten Sitzung (am 13. Juli) mit „Nein" („Non placet") gestimmt und dieses Nein in Rom noch vor ihrer unbegreiflichen Flucht aufrecht erhalten hatten, **) hinterher zu Hause sich unterwarfen; so ist dieß doch noch lange nicht von allen Oppositionsmitgliedern geschehen und wird auch nicht geschehen, wenn wir anders recht berichtet sind. Somit können wir uns immerhin der erfreulichen Hoffnung hingeben, daß ein künftiges, wahrhaft ökumenisches d. h. nicht bloß frei versammeltes sondern auch frei berathendes und seine Glaubensdekrete mit mindestens mora-

*) Man vergleiche das „Sendschreiben an einen deutschen Bischof des vaticanischen Concils von Lord Acton" (1870), ferner dessen Schrift: „Zur Geschichte des vaticanischen Concils (München, Rieger, 1871), und vor Allem die merkwürdige bischöfliche Denkschrift: „La liberté du Concile et l'infaillibilité" in den „Documenta ad illustrandum Concilium Vaticanum anni 1870" herausgegeben von Prof. Dr. Joh. Friedrich, (Nördlingen 1871), S. 129 u. ff.

**) Es stimmten am 13. Juli 88 Väter des Concils mit „Nein", — 62 mit einem bedingten „Ja" („Placet juxta modum") also eigentlich 150 mit Nein; 70 Väter enthielten sich der Stimmgebung, und viele waren krank oder bereits nach Hause gereist. — 55 Bischöfe von denen, die mit Nein gestimmt hatten, erklärten dem Papste am 17. Juli, daß sie ihr „Nein" erneuern und aufrecht erhalten, und daß sie nur aus Ehrfurcht vor dem Papste dieses ihr Nein ihm in der letzten Sitzung (am 18. Juli) nicht offen ins Angesicht sagen wollten, sondern vorzögen, der Sitzung ferne zu bleiben und nach Hause zu reisen!! — Man sehe das merkwürdige Aktenstück in den erwähnten „Documenta ad illustr. Conc. Vatic. anni 1870" von Prof. Dr. Joh. Friedrich. I. Abth. (Nördlingen 1871) S. 263—64. — Wir bemerken dazu, daß das „Nein" in Rom uns ungleich mehr gilt als das spätere „Ja" zu Hause. In Rom galt für sie der Satz: „hic Rhodus hic salta!" Und sind denn nicht, wenn die früheren Neinsager später zu Jasagern werden können, auch umgekehrt die früheren Jasager berechtigt, später Neinsager zu werden?! —

lischer Einstimmigkeit fassendes Concil die Beschlüsse der vaticanischen Synode für null und nichtig erklären und gegen die vaticanische Concilsmajorität ebenso verfahren wird, wie das sechste allgemeine Concil (680) und mehrere spätere allgemeine Synoden gegen den der Häresie für schuldig erklärten Papst Honorius I. und seine Genossen verfahren sind. — Inzwischen muß es aber erste und oberste Aufgabe der Staatsgewalten sein, für den religiösen Frieden in ihren Ländern auf alle Weise zu sorgen und sich selbst sowie ihre am alten katholischen Glauben getreulich festhaltenden Unterthanen in ihren wohlerworbenen Rechten kräftigst zu schützen.

Bevor wir nun nach dieser sachdienlichen Vorbemerkung zur Lösung unserer eigentlichen Aufgabe fortschreiten, haben wir noch einen Punkt von höchster Wichtigkeit zu besprechen. — Wir werden nämlich im Verlaufe unserer Darlegung mehrere päpstliche Bullen als Beweisquellen für unser Thema benützen. Da fragt es sich denn zuallererst, ob wir berechtigt seien, dieselben als unfehlbare Glaubensentscheidungen der Päpste zu betrachten? Hierüber bemerken wir nun das Folgende.

Vor dem neuen Dogma über die Unfehlbarkeit des Papstes war es, wie schon berührt wurde, allerdings möglich darüber zu streiten, ob gewissen päpstlichen Bullen — z. B. den Bullen „Unam sanctam" von P. Bonifaz VIII. v. J. 1302, — „Cum ex apostolatus" von P. Paul IV. v. J. 1559, — „Quanta cura" von P. Pius IX. v. J. 1864 mit dem angehängten „Syllabus errorum" — der Charakter der Unfehlbarkeit innewohne oder nicht, da ja über die Frage, ob der Papst jeweilig wirklich „ex cathedra" gesprochen habe, keine Uebereinstimmung unter den Gelehrten bestand.

Seit der Definition des Begriffes von „ex cathedra loqui" durch das vaticanische Concil kann aber — so sollte man meinen — kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß all' die genannten und noch viele andere Bullen wirkliche unfehlbare Glaubensentscheidungen enthalten, da sie, wovon man sich leicht überzeugen kann, alle erlassen sind vom Papste in endgültiger Weise, in seiner Eigenschaft als oberster Hirte und Lehrer aller Christen, kraft seiner apostolischen Autorität, und eine den Glauben oder die Sitten betreffende Lehre enthalten, die von der ganzen Kirche festzuhalten sei.

Das im Vorwort erwähnte Gutachten der Juristenfakultät hat denn auch unter der Voraussetzung, daß das Concil den Ausdruck: ex cathedra loqui in dem von Phillips angenommenen Sinne festsetzen werde, wie es jetzt wirklich geschehen ist, der Bulle Unam sanctam sowie den Sätzen des Syllabus, — die nur beispielsweise hervorgehoben wurden zur Begründung des Satzes, daß die päpstliche Unfehlbarkeitslehre dem modernen Staate feindlich gegenüberstehe, — ganz entschieden den dogmatischen Charakter vindicirt. Und seitdem ist das auch von den besten Autoritäten z. B. hinsichtlich der Bulle Unam sanctam von dem Kardinalerzbischof Rauscher in seiner Denkschrift über die Unfehlbarkeit*), — hinsichtlich derselben Bulle und des Syllabus von der Civiltà cattolica — einer von den Jesuiten unter dem besonderen Schutze und Einfluß des jetzigen Papstes redigirten Zeitschrift, deren Erörterungen man deshalb als Willensausdruck und authentische Auslegung der Dekrete Pius IX. betrachten darf, — in einer Reihe von Artikeln in der allerprägnantesten Weise geschehen**). Mit vollstem Rechte hat daher in den allerjüngsten Tagen auch einer der bedeutendsten katholischen Kirchenrechtslehrer der Jetztzeit, Professor v. Schulte in Prag, in seiner Schrift: „Die Macht der römischen Päpste über Fürsten, Länder, Völker, Individuen" (Prag 1871) aus der Bulle Unam sanctam, dem Syllabus, wie aus andern dogmatischen (und einfachen) Papstbriefen die schlagendsten Beweisgründe für die Staatsgefährlichkeit der Dekrete des vaticanischen Concils geschöpft. —

Diese Behauptung halten wir vollständig aufrecht, möge sie von erz- oder bischöflicher Seite auch noch so oft als eine „gänzlich irrthümliche Unterstellung", als „sehr gehässige Anklage", und „unbegründete Verdächtigung der katholischen Kirche" bezeichnet werden; denn wir können und werden sie schlagend beweisen.

Daß in der That zunächst die in den älteren Bullen: „Unam sanctam", — „Cum ex apostolatus", u. s. w. enthaltenen Lehren der Päpste in schneidendem Widerspruche stehen zu den Prinzipien des modernen Staatslebens, haben auch viele Bischöfe schon zugestanden. Richteten doch schon die im Sept. 1869 zu Fulda ver-

*) Unter dem Titel: Observationes quaedam de infallibilitatis ecclesiae subjecto" in Neapel 1870 erschienen.

**) Die Belegstellen finden sich weiter unten mitgetheilt.

sammelten deutschen Bischöfe in ihrer Mehrzahl ein Privatschreiben an den Papst, um ihn unter Hinweis auf die drohenden Gefahren abzumahnen und zu bewegen, dem beabsichtigten Vorhaben der Proklamirung des Unfehlbarkeits-Dogma's zu entsagen*).

Ferner verweisen wir auf die höchst interessante „Bitte von mehreren Erzbischöfen und Bischöfen Galliens, Deutschlands, Oesterreichs und Ungarns, Italiens, Englands, Irlands und Nord-Amerika's den Eminenzen Präsidenten des Concils überreicht"**), worin die natürlich sehr schüchtern auftretenden Bittsteller unter Anderem erklären: „Eine andere Lehre über das Verhältniß der kirchlichen Gewalt zur staatlichen (als die in der Bulle „Unam sanctam" und in den damit übereinstimmenden öffentlichen Lehren späterer Päpste bis ins 17. Jahrhundert enthaltene) tragen wir mit fast allen Bischöfen der katholischen Welt dem christlichen Volke vor .... (es) müssen die Gefahren angezeigt werden, welche für die Kirche aus einem Dekrete entstehen werden, das mit dieser unserer Lehre nicht übereinstimmen würde. Es entgeht niemand, daß es unmöglich ist, die staatliche Gesellschaft nach der in der Bulle „Unam sanctam" festgesetzten Regel zu reformiren"..... Die Bittsteller verlangten daher, daß die in den früheren Bullen enthaltene Schwierigkeit, bevor über die Unfehlbarkeit des Papstes verhandelt werde, auf das genaueste diskutirt werden müsse. — Diese Bitte wurde indeß, wie alle anderen Eingaben, Bitten, Vorstellungen, Proteste &c. der Minorität einfach ad acta gelegt! —

Noch mehr Aufregung und Beunruhigung als jene alten, mehr nur den Gelehrten bekannten, päpstlichen Bullen hat sodann die ganz neue Bulle „Quanta cura" vom Jahre 1864 mit dem bekannten Syllabus errorum in der ganzen civilisirten Welt verursacht, wodurch der gegenwärtige Papst der gesammten modernen Civilisation den Krieg erklärte und sich völlig auf den mittelalterlichen Standpunkt zurückversetzte***). Alle Welt beschäftigte sich

*) S. Lord Acton, Zur Geschichte des vaticanischen Conciles S. 46.

**) Abgedruckt bei Schulte a. a. O. als Vorwort.

***) Verdammt doch der Papst in der 80. Thesis den Satz: „Der römische Papst kann und muß sich mit dem Fortschritte, dem Liberalismus und der modernen Civilisation versöhnen und vergleichen" als einen ketzerischen Irrthum!

seit 1864 mit den vom Papste vorgetragenen moralischen und politischen Satzungen, selbst Bischöfe suchten durch erkünstelte Interpretation die Bedeutung und Tragweite jener Sätze abzuschwächen; — die Frage, ob die Bulle und die angehängten Thesen dogmatischen Charakter an sich trügen oder nicht, wurde aufs Lebhafteste bald bejahend, bald theilweise verneinend ventilirt.

Angesichts dieser Sachlage und bei der Stimmung der Gemüther seit 1864 wäre es nun doch wohl die oberste Pflicht des Episcopates gewesen, schon ehe er sich in Rom zum Concil versammelte, sich wenigstens selbst die Frage klar zu machen: wie es sich denn mit der dogmatischen Qualität sowohl der früheren als insbesondere der neuesten päpstlichen Erlasse verhalte? Allein es gewinnt den Anschein, daß die Bischöfe ganz unvorbereitet und selbst im Unklaren über so wichtige Fragen nach Rom gingen. Auch dort hat man uns ebenfalls keine authentische Interpretation der fraglichen Bullen gegeben, sondern sich damit begnügt, uns mittels des vierten Canon nur einen objektiven Maßstab zur Qualificirung sämmtlicher päpstlichen Dekrete in die Hand zu drücken, im Uebrigen es uns überlassend, über den Charakter der einzelnen Bullen uns selbst ins Reine zu setzen. Es bleibt uns demnach nichts Anderes zu thun übrig, als jenen Maßstab an die einzelnen Bullen anzulegen und dann, wenn sich die im 4. Canon angegebenen Merkmale eines „Stuhlspruches" darin finden, den Inhalt solcher Bullen als göttlich geoffenbarte Glaubenssätze anzusehen. Nun paßt dieser Maßstab ganz genau auf die Bullen „Unam sanctam" „Cum ex apostolatus" u. s. w. und insbesondere auch auf die Bulle „Quanta cura" *) und den Syllabus. Denn als Hirt und Lehrer aller Christen tritt darin der Papst auf, kraft seiner höchsten apostolischen Autorität handelt er, sein Handeln bezieht sich auf eine den Glauben oder die Sitten betreffende Lehre, er entscheidet endgültig und stellt seine Entscheidung als eine von der ganzen Kirche festzuhaltende Lehre hin.

*) „Nos — heißt es darin — Apostolici Nostri officii probe memores . . . . Apostolicam Nostram vocem iterum extollere existimavimus. Itaque omnes et singulas pravas opiniones ac doctrinas singillatim hisce litteris commemoratas Auctoritate nostra Apostolica reprobamus, proscribimus atque damnamus easque ab omnibus catholicae Ecclesiae filiis veluti reprobatas, proscriptas atque damnatas omnino haberi volumus et mandamus.

Wir sind daher gewiß im vollsten Rechte, wenn wir bei unserer nachfolgenden Besprechung der unvereinbaren Widersprüche zwischen den neuen päpstlichen Glaubenslehren und den bayerischen Staatsgesetzen die Bullen „Unam sanctam", „Cum ex apostolatus" u. s. w. und insbesondere auch die Sätze des Syllabus als Glaubenslehren der neukatholischen Kirche zu Grunde legen. Wir befinden uns dabei, wie schon bemerkt, in vollster Uebereinstimmung mit dem päpstlichen offiziösen Preßorgane (Civiltà cattolica) und jenen Bischöfen, welche — Hand in Hand mit der auf ihr Ziel d. h. auf die Unterjochung des Staates unter die päpstliche Gewalt rücksichtslos und rückhaltlos hinstürmenden Jesuitenpartei — in ihren Hirtenbriefen es offen verkündet haben, daß auch der Syllabus durchweg unfehlbare Glaubensentscheidungen enthalte.*)

Andere Bischöfe dagegen, weniger unterrichtet oder vorsichtiger als jene ihre Herren Amtsbrüder, suchen uns das Beweismaterial unter den Händen wegzuziehen, indem sie den Dekreten des vaticanischen Concils eine solche Deutung geben, daß aus den früheren päpstlichen Entscheidungen eine Staatsgefährlichkeit nicht gefolgert werden könnte, wobei jedoch von jetzt an der Papst unumschränkter Herr und Gebieter über alle Staats- und Kirchenfragen durch seine etwaigen dogmatischen Entscheidungen bleiben würde. Wir könnten nun diese Gegner einfach durch den Hinweis auf das päpstliche Leiborgan, die Civiltà cattolica, beseitigen, unter Beifügung der Bemerkung, daß wir dieser dem Papste so nahestehenden Quelle mehr Autorität beimessen müssen als den Bischöfen, welche ja gemäß unserer

*) So sagt z. B. der Bischof v. Senestréy von Regensburg in seinem Hirtenbriefe vom 22. Sept. 1870 wörtlich: „Was immer der Statthalter Jesu Christi in Sachen der Glaubens- und Sittenlehre entschied, haben die Bischöfe, die Priester und die Gläubigen dieses Unseres geliebten Bisthums stets aufrichtig und ohne Vorbehalt angenommen. Und, um nur das neueste Beispiel zu nennen, habet ihr nicht alle, euer Bischof voran, die Lehrentscheidungen folgsam angenommen, welche der heilige Vater in seinem Rundschreiben vom 8. Dez. 1864 gab, indem er einige der vielverbreiteten neueren Irrthümer verwarf? Was anders aber zeigt dies, als daß wir alle der Gewißheit lebten, daß der Stellvertreter Jesu Christi in solchen Entscheiden nicht irren könne, sondern durch göttlichen Beistand vor Irrthum bewahrt bleibe?" u. s w.

früheren Deduktion aus dem dritten Canon des vaticanischen Concils-Dekretes keine wahren Bischöfe mit eigenen selbständigen Rechten mehr sind, und laut des vierten Canons selbst in ihrer Gesammtheit nicht mehr, geschweige denn als einzelne, das Recht zur Mitwirkung bei einer authentischen Interpretation einer päpstlichen Glaubensentscheidung in Anspruch nehmen können.*)

Indeß ist es doch aus anderen Gründen, nämlich zur Kennzeichnung des ganzen Verhaltens dieser letzteren Klasse von Bischöfen zur vorliegenden Frage, von hohem Interesse, zu sehen, wie sie theils durch unbegründete Verdächtigungen, theils durch einlullende Worte über unsere Behauptung, daß man unmöglich ein treuer Infallibilist und zugleich ein aufrichtig gehorsamer Unterthan des modernen Staates sein könne, hinwegzukommen suchen.

Es seien, sagen sie, Diejenigen, welche eine solche Behauptung aufstellen, „unwissende" oder „böswillige" Menschen, die durch Erregung eitler Besorgnisse und durch Aufstellung von bloßen Phantasiegebilden die Staatsgewalt gegen die Kirche aufzureizen suchen, während doch diese neuen Dogmen ganz unschuldiger Natur seien, sich gar nicht auf die Politik, nicht auf neu zu erfindende politische Grundsätze bezögen; der Papst denke nicht daran und könne auch nach Lage der Dinge nicht daran denken, Uebergriffe auf das politische Gebiet zu machen, Könige abzusetzen, Unterthanen vom Eide der Treue zu entbinden u. s. w. Das sei wohl gelegentlich im Mittelalter vorgekommen, aber aus den damaligen Anschauungen und Rechtssatzungen über das Verhältniß von Staat und Kirche zu erklären; — heutzutage aber sei es geradezu böswillig und verleumderisch, lächerlich und kindisch, Befürchtungen vor der Wiederkehr ähnlicher Dinge zu hegen, auszusprechen oder in Anderen hervorzurufen. — In allen Tonarten finden wir solche Worte zur Verdächtigung der Gegner sowie zur Beruhigung der Gläubigen in den jüngsten bischöflichen Hirtenbriefen

---

*) Es ergibt sich dies aus dem allbekannten Grundsatze, daß nur der Gesetzgeber selbst befugt ist, eine authentische Interpretation eines Gesetzes zu geben. Da nun nach dem 4. Canon nur mehr der Papst Gesetzgeber in Glaubenssachen ist und seine Entscheidungen aus sich selbst (ex sese) nicht aber erst durch die Zustimmung der Kirche (non autem ex consensu Ecclesiae) unabänderlich sind, so ist klar, daß auf die Bischöfe in Zukunft darin nichts mehr ankommt.

und Broschüren vorgetragen.*) Darauf mit Recriminationen zu antworten, wäre eitles Wortgezänk und der Sache wenig förderlich.

Es handelt sich, wie jeder Urtheilsfähige erkennen wird, lediglich um die Frage: Haben die Bullen: „Unam sanctam“, „Cum ex apostolatus“, „Quanta cura“ mit dem Syllabus u. s. w. dogmatischen Charakter oder nicht? Auf diese Frage antworten wir (und die Jesuitenpartei) mit einem entschiedenen Ja! Warum geben uns diese Bischöfe nicht eine direkte, unzweideutige, offene und bündige verneinende Antwort auf jene Frage? Mit allgemeinen und unbestimmten Phrasen ist uns in einer so hochwichtigen Sache nicht gedient. Wo wir Brod verlangen, kann uns ein Stein nicht genügen, und ein Skorpion kann uns den Fisch nicht ersetzen. —

Geht denn, wird man sagen, nicht wenigstens der Bischof von St. Pölten, Dr. Joseph Feßler, gewesener Sekretär des Concils, in seiner gegen Schulte gerichteten Schrift: „Die wahre und die falsche Unfehlbarkeit der Päpste“ näher auf obige Frage ein? Gewiß! aber welche Antwort erhalten wir darauf von diesem in die Intentionen der päpstlichen Curie sicherlich tiefeingeweihten Bischofe? Kurz gesagt: eine theils der Wahrheit nicht entsprechende, theils durchaus unbefriedigende. Ein hartes Urtheil, wofür wir den Beweis zu liefern schuldig sind.

Nach Feßler gibt es im Hinblick auf das dritte Kapitel der vaticanischen Glaubensentscheidung vier Hauptklassen von Gegenständen auf dem kirchlichen Gebiete, die unter des Papstes höchste Gewalt gehören, nämlich: Sachen des Glaubens, — der Sitten, — der Disciplin und der Kirchenregierung. (S. 23.)

„In diesen sämmtlichen Gegenständen liegt Allen die Pflicht eines wahren Gehorsams gegen den Papst ob,“**) heißt es S. 24, und diese Worte bitten wir den Leser

*) Wir verweisen nur beispielsweise auf den Hirtenbrief des Erzbischofes von München-Freising vom 26. Dezember 1870 im „Pastoralblatt für die Erzdiöcese München-Freising“. Nr. 1. 1871, und auf die Schriften: „Das unfehlbare Lehramt des Papstes“ von Frhrn. von Ketteler, Bischof von Mainz (1871. Mainz bei Kirchheim); „Die wahre und die falsche Unfehlbarkeit der Päpste“ von Dr. Joseph Feßler (Wien 1871).

**) Auch in der Adresse deutscher Bischöfe an den Papst gegen die beantragte Proclamirung des Unfehlbarkeits-Dogma's heißt es: „Es ist unzweifelhaft, daß alle gläubigen Christen den Beschlüssen des apostolischen Stuhles aufrichtigen Gehorsam schulden.“ (S. Offizielle Aktenstücke ꝛc. ꝛc. II. S. 67.)

wohl im Auge zu behalten, denn sie sind von größter Wichtigkeit, wie wir gleich sehen werden.

Das vierte Kapitel erkläre — fährt Feßler fort — nur von den Entscheidungen des Papstes über die Glaubens- oder Sittenlehre es für einen von Gott geoffenbarten Glaubenssatz, daß sie vermöge des göttlichen im heiligen Petrus ihm verheißenen Beistandes irrthumsfreie, untrügliche Gewißheit haben, nicht aber von dessen Entscheidungen in Sachen der Disciplin und der Kirchenregierung.

Im Verlaufe seiner Abhandlung sucht Feßler sodann den Prof. v. Schulte geradezu lächerlich zu machen durch die Behauptung, daß all' die Bullen, welche Schulte zum Beweise für die Staatsgefährlichkeit des Dogma's von der päpstlichen Unfehlbarkeit angeführt habe, mit Ausnahme der Bulle Unam sanctam, gar keine dogmatische Bullen, keine Glaubensentscheidungen, sondern bloße Disciplinar-Gesetze, Strafsentenzen u. s. w. seien, welche auf das Prädikat der Unfehlbarkeit keinen Anspruch zu machen hätten.

Angenommen nun, aber nicht zugegeben! — daß es sich in Wahrheit so verhalte, — was wäre denn damit gewonnen? Wir sagen: Nichts, rein gar nichts! Denn da man auch den Disciplinar- und sonstigen Dekreten des Papstes nach Feßler und den übrigen Bischöfen „wahren Gehorsam" schuldig ist; die päpstlichen Erlasse aber, wodurch Fürsten ihrer Kronen beraubt, Unterthanen vom Eide der Treue entbunden, Staatsgesetze für nichtig erklärt werden u. s. w., nach Feßler unter die Disciplinar- und Strafgesetze gehören: — so bräuchten wir katholische Unterthanen solche päpstliche Erlasse zwar nicht für unfehlbare Lehrentscheidungen zu halten, aber wir müßten sie doch befolgen wegen unserer Pflicht zum „wahren Gehorsame" gegen den Papst! — Wenn trotzdem Feßler gegen den Schluß seiner Schrift (auf S. 90) die „ausdrückliche Erklärung" gibt, „daß die Regenten und die Regierungen und die Unterthanen, katholische wie nicht katholische, nach der vaticanischen Glaubensentscheidung vom unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes eben so sicher in ihren Personen, Leben, Freiheit, Ehre und Vermögen sind, als sie zuvor waren.", weil die Thatsachen, die Schulte zum Beweise des Gegentheils angeführt, nicht zum Gebiete der Unfehlbarkeit des Papstes gehörten und somit nichts für seine Behauptung bewiesen; — so kann jeder urtheilsfähige Leser den Werth oder vielmehr Unwerth dieser „Erklärung" selbst bemessen.

Wir müssen indeß die ganze Feßler'sche Polemik gegen Schulte als ein wahres Kunststück bezeichnen, ganz darauf berechnet, die oberflächliche Leserwelt für sich gefangen zu nehmen. Feßler meint nämlich, dem „Dogma" von der päpstlichen Unfehlbarkeit dadurch jeden staatsgefährlichen Charakter abstreifen zu können, daß er all' die berüchtigten Bullen in Schulte's Schrift nur auf die der Unfehlbarkeit entzogenen Gegenstände der Disciplin und Kirchenregierung bezogen wissen will, nicht aber auf die des Glaubens und der Sitten, als worin allein der Papst unfehlbar sei. Wo Schulte von einer dogmatischen Bulle spricht, wird sie in Feßler's Händen zu einem bloßen Disciplinar-Dekret, zu einem Strafurtheil oder Strafgesetz, das mit der Unfehlbarkeit gar nichts zu thun habe.

Dagegen ist jedoch zu erwidern, daß sich die Gebiete des Glaubens und der Sitten, der Disciplin und Kirchenregierung gar nicht so scharf von einander trennen lassen, wie Feßler uns glauben machen will. Wir können dieß mit ein paar Worten klar machen. Nicht nur Herr Dr. Feßler, sondern alle Bischöfe werden mit uns einverstanden sein müssen, wenn wir betonen, daß in Dingen der Moral und der Lebenspflichten die wirksamste und prägnanteste Art der Lehre die des Urtheils oder des Gesetzes ist, wie denn gewiß bei unserem Heilande Jesus Christus, dessen Stellvertreter der Papst zu sein behauptet, Gesetz und Lehre schlechterdings nicht zu trennen und jedes Gesetz nothwendig auch Lehre ist. — Wenn also z. B. der Papst sagt, jeder Ketzer soll der weltlichen Gewalt zum Feuertode ausgeliefert werden; so ist eben hiemit nothwendig die Lehre aufgestellt, daß es christliche Pflicht sei, einen Andersgläubigen nicht zu dulden, vielmehr vom Leben zum Tode zu befördern! — Es ist somit auch klar, daß die päpstliche Dekretalensammlung zum größten Theile dogmatische Entscheidungen enthält; denn so oft es sich in einem päpstlichen Gesetze um ein Moralprincip handelt, liegt eben eine unfehlbare Entscheidung vor, weil ja das Gesetz immer an die ganze Welt gerichtet ist.

Wir bemerkten vorhin, daß Dr. Feßler doch wenigstens der Bulle „Unam sanctam" den dogmatischen Charakter nicht bestreitet. Wir müssen uns aber jetzt korrigiren. Nicht der ganzen Bulle vindicirt er diesen Charakter, sondern wohlweislich nur dem Schlußsatze derselben, worin, wie er behauptet, nur die frühere Lehre vom Primate

des Papstes als katholische Glaubenslehre festgestellt werde*). „Die Entscheidung der genannten Dekretale enthält nichts davon, daß der Fürst dem Papste in weltlichen Dingen unterstehe," sagt Feßler (S. 39); während doch die ganze Bulle nach Veranlassung und Inhalt keinen anderen Zweck hatte, als eben die Suprematie des Papstes über die weltlichen Fürsten gerade in weltlichen Dingen zu definiren! — Diese — übrigens nicht neue — Feßler'sche Deutung der fraglichen Bulle hat schon das Gutachten der Juristenfakultät als eine sowohl mit den allbekannten Auslegungsregeln als mit den geschichtlichen Thatsachen unvereinbare abgelehnt; und seitdem hat sie auch Erzbischof Rauscher in seiner oben genannten Denkschrift als geradezu „absurd" bezeichnet **), und die Civiltà cattolica wird nicht müde, gestützt auf die dogmatische Bulle „Unam sanctam", zu lehren, daß der Staat auch in allen weltlichen Dingen der Kirche unterworfen sei ***). Wir müssen uns daher erlauben, die Auslegung der Bulle „Unam sanctam" durch den Bischof Feßler als eine der greifbaren Wahrheit ins Gesicht schlagende zu bezeichnen.

---

*) Feßler behauptet nämlich (S. 24—25): „Selbst in dogmatischen Dekreten, Bullen u. s. w. ist nicht Alles, was an irgend einer Stelle darin vorkömmt, insbesondere nicht dasjenige, was nur nebenher erwähnt wird, was als Einleitung oder Begründung dient, als dogmatische Entscheidung und somit als Gegenstand der Unfehlbarkeit anzusehen," — und wendet das dann auf die Bulle „Unam sanctam" an. — Wäre das richtig, dann würde auch daraus folgen, daß die Lehre von der Gewalt der Bischöfe als einer ordentlichen und unmittelbaren jetzt nicht dogmatisch festgestellt worden ist, denn im 3. Canon wird dieselbe auch nur in der Einleitung zur eigentlichen Glaubensentscheidung erwähnt! Wird Feßler damit einverstanden sein? — Und ferner würde aus der Feßler'schen Behauptung sich ergeben, daß ein Papst, der sich niedersetzt, um eine dogmatische Bulle zu schreiben, in der einen Zeile sich der Gabe der Unfehlbarkeit zu erfreuen hätte, in der anderen aber wieder nicht; wir wüßten aber nie, in welcher Zeile das Eine oder Andere der Fall gewesen. — Zu solchen Abgeschmacktheiten muß man seine Zuflucht nehmen, wenn man an die Unfehlbarkeit des Papstes glauben und die Staatsgefährlichkeit dieses Glaubens läugnen will.

**) „Non desunt", sagt Rauscher S. 60, „qui defendant hisce nihil definiri quam omnes homines obligatos esse Pontificem Romanum ut caput Ecclesiae a Christo constitutum agnoscere; ast absurda est suppositio, cui haec asserentes innitantur oportet . . ".

***) Man sehe die Belegstellen bei Schulte a. a. O. S. 75 u. ff. ferner im „Rheinischen Merkur" von 1870, Nro. 40, 41 u. 42 und daraus im zweiten Abschnitte unserer Schrift.

Es wäre leicht, auch bezüglich der übrigen von Schulte ausdrücklich als dogmatisch bezeichneten Bullen nachzuweisen, daß die Feßler'sche Verneinung ihres dogmatischen Charakters ebenso bodenlos ist, wie bezüglich der Bulle „Unam sanctam". — Wir vermuthen aber, daß Schulte selbst dem Herrn Bischofe die gebührende Antwort ertheilen werde, und begnügen uns daher, darzulegen, was Feßler hinsichtlich des Syllabus uns bietet.

Er sagt auf S. 58 wörtlich: „Schulte habe die Annahme, daß der Syllabus mit allen seinen 80 Sätzen eine der päpstlichen Lehrentscheidungen sei, von denen das vaticanische Concilium in seiner vierten Sitzung redet, nicht bewiesen. Es sei dieses unter den katholischen Theologen keineswegs eine so ausgemachte Sache, wie Herr Dr. Schulte anzunehmen scheine, vielmehr werde es von angesehenen Theologen in Zweifel gestellt." „Es sei gewiß, sagt Feßler S. 59, daß manche (!) der Dokumente, aus welchen die Sätze des Syllabus entnommen seien, keine päpstliche Lehrentscheidung, keinen Ausspruch ex cathedra enthalten". — Dem hiegegen erhobenen, und gewiß begründeten Einwande aber, daß der Papst die Sätze des Syllabus jedenfalls nachträglich durch Mittheilung derselben an den gesammten Episkopat der Erde bei Erlassung der Bulle „Quanta cura" zu kathedralen, unfehlbaren Aussprüchen erhoben habe, glaubt Feßler durch folgende Worte begegnen zu können: „Das ist es, worüber Manche (!) glauben, ohne eine neue Erklärung des heil. Stuhles zweifeln zu dürfen". — Also Manche glauben, daran zweifeln zu dürfen, ohne neue Erklärung des Papstes. — Was er, Feßler, glaubt oder weiß über den Syllabus, das sagt er uns nicht! — In der That eine höchst eigenthümliche Ausdrucksweise eines aktenkundigen Sekretärs des Concils! —

Monate lange saßen die Bischöfe in Rom in beständigem Verkehre mit Pius IX., dem Erlasser des Syllabus. Die Frage nach der rechtlichen Natur des Syllabus mußte doch schon bei der Vorbereitung oder wenigstens bei der Berathung des vierten Canons in reifliche Erwägung genommen werden; und dennoch sollte Bischof Feßler, der vertraute Rathgeber des Papstes und Sekretär des Concils, heute noch nicht wissen, ob der Syllabus durchweg dogmatische Entscheidungen enthalte oder nicht?! Wie reimt sich damit, fragen wir, die Versicherung Feßler's auf S. 14 seiner Schrift:

„daß die Glaubensentscheidung vom unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes lange und reiflich vor Gott und im Gebete erwogen und nach langem, ernstem Studium mit ruhigem Gewissen gegeben wurde"? — Wir wollen dem Herrn Bischof offen sagen, was wir von seiner gewundenen Erklärung über den dogmatischen oder nichtdogmatischen Charakter des Syllabus denken.

Es gibt nur folgende zwei Möglichkeiten: Entweder haben Bischof Feßler und der übrige Episkopat in Rom beim Papste um eine authentische Erklärung über den Charakter des Syllabus nachgesucht oder nicht.

Im letzteren Falle ist wieder ein Doppeltes möglich: Entweder haben die Bischöfe überhaupt es unterlassen, den Papst zu fragen, oder aber, sie haben nicht gewagt, es zu thun. Beides wäre gleich schlimm! Denn bei der ersteren Annahme träfe die Bischöfe der Vorwurf einer unverantwortlichen Sorglosigkeit in Ausübung ihres Hirtenamtes, da sie es ruhig mit ansehen konnten, wie die ganze katholische Christenheit sich abstreitet und abängstiget über eine Frage von der tiefsten Bedeutung und Tragweite, zu deren Lösung es doch nur einer einfachen Erklärung des Papstes bedurfte. — Bei der zweiten Annahme aber fiele ein grelles Licht auf die jetzt schon vorhandene sklavenmäßige Unterwürfigkeit der Bischöfe gegenüber dem Papste und damit zugleich auf die — auch aus anderen Gründen notorische — Unfreiheit des Concils.

Im ersteren Falle dagegen ist an und für sich ein Dreifaches möglich:

1) Die Bischöfe haben um eine päpstliche authentische Erklärung über den Charakter des Syllabus nachgesucht, aber keine Antwort erhalten. — Das wäre aus dem erfahrungsmäßigen Grunde nicht unwahrscheinlich, daß auch alle übrigen Eingaben der Bischöfe (der Minorität wenigstens) ohne alle Berücksichtigung geblieben sind; oder

2) sie haben auf ihre Anfrage eine verneinende d. h. den dogmatischen Charakter des Syllabus wenigstens theilweise in Abrede stellende Antwort erhalten. Das ist aber nicht denkbar, weil die Jesuiten der Civiltà und der hierin bekanntlich in Rom normgebende Bischof von Regensburg das Gegentheil behaupten; oder aber

3) sie sind über den dogmatischen Charakter des Syllabus im Ganzen und im Einzelnen vom Papste gar nicht im Zweifel gelassen worden.

Dieses Letztere nun ist nach Allem, was wir aus den Schriften der heißblütigsten Infallibilisten ersehen, soviel wie gewiß.

Diese machen, wie schon bemerkt, gar kein Hehl daraus, daß der Syllabus durchweg unfehlbare Glaubenswahrheiten enthalte; und wir müssen ihnen darin vollkommen beistimmen, weil alle Merkmale eines päpstlichen Stuhlspruches ganz genau dazu passen. — Andere Infallibilisten aber, und dazu glauben wir den Bischof Feßler rechnen zu dürfen, halten es offenbar nicht für „opportun", die volle Wahrheit zu sagen; denn sie fürchten, daß sie mit ihrem einbekannten Glauben an die unfehlbaren Thesen des Syllabus in Conflikt gerathen würden mit ihrem Eide auf die Staatsverfassung, oder doch von Jedermann als verkappte Feinde des Staates betrachtet werden würden. Darum stellen sie aus „Opportunitätsgründen" — die schon auf dem Concile eine so große und für uns so verhängnißschwere Rolle gespielt haben! — die Frage nach dem dogmatischen Charakter des Syllabus als eine noch offene, noch diskutirbare hin und nehmen — um auch in Rom nicht Anstoß zu erregen — das Prädikat der Unfehlbarkeit nur für die eine oder andere Thesis desselben in Anspruch, hüten sich aber, uns zu sagen, für welche? — Wahrlich, wir könnten solche zwischen ihren staatsbürgerlichen Pflichten und ihrem neukatholischen Glauben in die Enge getriebene Bischöfe aufrichtig bemitleiden, wenn wir uns nicht sagen müßten, daß ihre zweideutige und unaufrichtige Haltung eines Bischofes unwürdig ist; und wenn sie wenigstens nicht uns Laien zumutheten, daß wir den Beschlüssen des vaticanischen Concils uns aufrichtig, rückhaltlos und gläubig unterwerfen, an „Dogmen" glauben sollen, über deren Tragweite sie uns keine Rechenschaft geben oder, besser gesagt, zu geben wagen. —

Nach diesen, wie wir meinen, nothwendigen und sachdienlichen Vorbemerkungen wollen wir nun zu unserem eigentlichen Thema übergehen.

Zweiter Abschnitt.

Unlösbare Widersprüche zwischen den neuen päpstlichen Glaubens-Dekreten und den bayerischen Verfassungs-Bestimmungen.

Das mehrfach erwähnte Gutachten der Münchener Juristenfakultät beantwortete die vom königl. Staatsministerium gestellte Frage: „Wenn die Sätze des Syllabus und die päpstliche Unfehlbarkeit auf dem nächsten Concilium zu Glaubenswahrheiten erhoben werden, welche Veränderungen würden hiedurch in der Lehre von den Beziehungen zwischen Staat und Kirche, wie sie bisher in Bayern praktisch und theoretisch gehandhabt wird, herbeigeführt?" dahin:

„Durch die Dogmatisirung der Syllabus-Sätze und der päpstlichen Unfehlbarkeit würde das bisherige Verhältniß von Staat und Kirche principiell umgestaltet und beinahe die gesammte Gesetzgebung bezüglich der Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche in Bayern in Frage gestellt."

Zur Begründung dieser Behauptung berief sich das Gutachten auf die in der Bulle „Unam sanctam" und im „Syllabus" enthaltenen päpstlichen Lehren, wornach von der Unabhängigkeit der beiden großen Organismen: Staat und Kirche, von Coordination der beiderseitigen Gewalten, von Aufrechthaltung des königlichen Kirchenhoheitsrechts sowie der freiheitlichen Principien des modernen Staates keine Rede mehr sein könnte. Es wurde zugleich auf die Wirrnisse und Kämpfe hingewiesen, welche in Folge der etwa beabsichtigten neuen Dogmen sicherlich eintreten würden.

Was damals, im Herbste 1869, von der k. Staatsregierung und dem Gutachten blos befürchtet wurde, ist inzwischen leider zur Gewißheit geworden. Das vaticanische Concil hat die Theorie von der Universalepiscopalgewalt, sowie von der Unfehlbarkeit des Papstes zum „Dogma" erhoben und damit implicite, wie wir bereits bewiesen zu haben glauben, auch die Sätze des

„Syllabus“ und die sämmtlichen früheren, in dogmatischen Bullen der Päpste enthaltenen Entscheidungen für unfehlbare Moralsätze und Glaubenswahrheiten erklärt.

Indem wir nun von dieser unbestreitbaren Voraussetzung ausgehen, wird sich unsere Aufgabe dadurch am leichtesten und anschaulichsten lösen lassen, daß wir die hauptsächlichsten Grundsätze unseres bayerischen Verfassungsrechts mit den — jetzt unfehlbaren — Lehren der Päpste vergleichen; woraus sich zur Evidenz ergeben wird, daß es nach dem Worte Christi: „Niemand kann zweien Herren dienen“ (bei Matth. VI. 24) schlechterdings unmöglich ist, an die neuen Dekrete zu glauben und darnach im staatlichen und privaten Leben zu handeln, — und zugleich ein ehrlicher und verfassungstreuer Unterthan des bayerischen Staates sein zu wollen. —

1) Die neuen Glaubensbestimmungen sind unvereinbar mit dem Verfassungseide.

Beim Regierungsantritt schwört der König folgenden Eid: „Ich schwöre nach der Verfassung und den Gesetzen des Reiches zu regieren, so wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium.“ (Verf.-Urk. Titel X, §. 1.) Die sämmtlichen Prinzen des königl. Hauses leisten nach erlangter Volljährigkeit ebenfalls einen Eid auf die genaue Beobachtung der Verfassung; alle Staatsbürger haben bei der Ansässigmachung und alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staats-Verfassung; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“ (Verf.-Urk. a. a. O. §. 2 und 3.) Jedes Mitglied der beiden Kammern des Landtages (und bekanntlich sitzen in der ersten Kammer die zwei Erzbischöfe und ein Bischof des Reiches, und in der zweiten Kammer befinden sich zur Zeit viele Mitglieder des Klerus) hat folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staats-Verfassung und ... nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach meiner inneren Ueberzeugung zu berathen; — So wahr mir Gott helfe und

sein heiliges Evangelium." (Verf.-Urk. Titel VII §. 25.) Und endlich haben die sämmtlichen Bischöfe des Landes folgenden Eid in die Hände des Königs abzulegen: „Ich schwöre und gelobe auf Gottes heilige Evangelien Gehorsam und Treue seiner Majestät dem Könige. Ebenso verspreche ich, keine Communikation zu pflegen, an keinem Rathschlage Theil zu nehmen und keine verdächtige Verbindung weder im Inlande noch auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich sein könnte, und wenn ich von einem Anschlage zum Nachtheile des Staates, sei es in meiner Diöcese oder sonst irgendwo Kenntniß erhalten sollte, solches Seiner Majestät anzuzeigen („et si... noverim aliquid in Status damnum tractari . . . manifestabo")." (Concordat Art. XV.) *)

Wenn man sich nun diese Eide vergegenwärtigt, und damit die Consequenzen der neuen „Dogmen", d. h. die Lehrentscheidungen und die sonstigen Dekrete der Päpste, — welch' letzteren man ja ebenfalls nach Erklärung der Bischöfe „wahren Gehorsam" schuldet, — zusammenhält; so wird Jedermann einsehen, daß all' die genannten Personen, angefangen von der erhabenen Person des Königs bis herunter zum einfachsten Bürger des Staates es beim besten Willen nicht werden vermeiden können, sich in fortwährendem Conflikte mit ihren kirchlichen und staatlichen Pflichten zu wissen und gegebenen Falls auch thatsächlich in denselben zu gerathen.

Denn nach eidlich erhärteter Pflicht ist der bayerische Staat nach seinen eigenen Verfassungs- und einfachen Gesetzen zu regieren; bei Erlassung der Gesetze haben sich die gesetzgebenden Faktoren einzig von der Erwägung des Wohles und Besten des ganzen Landes

---

*) Nach einer Notiz im Bonner Literaturblatt (Jahrgang 1868 S. 759 bis 60) wurde und wird (?) den Bischöfen in dem königlichen Begleitungsschreiben der Ernennung zum Bischofe gesagt: „X. solle durch die Annahme den festen Entschluß aussprechen, teutscher, insbesondere bayerischer Bischof in dem vollen Sinn des Wortes zu seyn, sich streng nach der Verfassung, Gesetzen und Verordnungen des Staates zu achten, die den kirchlichen Behörden eingeräumte Gewalt nicht auszudehnen, das in Wort, Schrift und That außer Zweifel gesetzte System der Regierung sich anzueignen, und insbesondere weder direkt noch indirekt nach Einführung des Ordens der Gesellschaft Jesu zu streben". — Wenn dem so ist, was wir nicht wissen, so erscheint die neueste Haltung der Bischöfe in einem noch grelleren Lichte. —

leiten zu lassen, und jeder Unterthan schuldet diesen Gesetzen unbedingten Gehorsam.

Nun weiß aber jeder Kenner dieser weltlichen und der kirchlichen Gesetze, daß zwischen den beiden zahlreiche und tiefgreifende Widersprüche obwalten. Kein Einsichtiger kann mit gutem Gewissen in Abrede stellen, daß es dem Monarchen eines paritätischen Rechtsstaates, wie Bayern, schlechterdings unmöglich ist, den Staat nach den Anforderungen und Gesetzen der römischen Hierarchie zu regieren. Niemand kann sich verhehlen, daß ein ruhiges friedliches Zusammenleben der in verschiedene religiöse Bekenntnisse gespaltenen Bewohner eines und desselben Staates nicht denkbar wäre, wenn nicht der Staat bei seiner Gesetzgebung sich über den confessionellen Standpunkt erhöbe und lediglich unter dem Gesichtspunkte der ausgleichenden Gerechtigkeit und Billigkeit seine Normen für das Verhalten der Bürger zu einander träfe.

Von diesen Erwägungen haben sich bisher Krone und Volksvertretung in Bayern leiten lassen. Unsere Verfassungsurkunde und die späteren Gesetze tragen insgesammt den Stempel des modernen Rechts- und Culturstaates an der Stirn.

Wie verhält sich nun aber dazu der neue Glaubenssatz von der päpstlichen Unfehlbarkeit?

Nach Nr. 57 des Syllabus ist es Glaubenssatz, daß die bürgerlichen Gesetze von der göttlichen und kirchlichen(!) Autorität nicht abweichen sollen und dürfen; und nach Nr. 42 des Syllabus ist es Glaubenssatz, daß bei einem Widerspruch der Gesetze beider Gewalten nicht das weltliche Recht vorgehe, sondern das kirchliche!

Jeder bayerische Katholik muß also, so oft sich ein Fall ergibt, in welchem das bayerische Staatsgesetz mit einem Kirchengesetze im Widerspruche steht, ausschließlich das letztere befolgen, weil er um des Glaubens willen Alles das zu verwerfen hat, was der unfehlbare Papst verwirft, und weil sein Gewissen ihn zum Gehorsame gegen den Papst, mithin zum thatsächlichen Ungehorsam gegen den Staat verpflichtet. — Bei diesem allgemeinen Verhältnisse zwischen dem Unfehlbarkeitsdogma und dem Verfassungseide ist es sonnenklar, daß die Nothwendigkeit eines Bruches des letzteren in wichtigsten Dingen als Folge des ersteren sich ergeben wird.

2) Die neuen Glaubensbestimmungen sind unvereinbar mit der Souveränetät des bayerischen Staates und seines Oberhauptes.

„Das Königreich Bayern ... ist ein souveräner monarchischer Staat; ... der König ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den von Ihm gegebenen in der ... Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus. — Seine Person ist heilig und unverletzlich". (V. U. Titel I. §. 1. Titel II. §. 1.) — Es liegt im Begriff und Wesen der Souveränetät (suprema potestas), daß über dem Souverän mit der ihm zuständigen Rechtssphäre keine höhere irdische Gewalt stehen kann, welcher derselbe für seine Person unterworfen wäre. Der Souverän kann von Niemanden auf Erden zum Handeln oder Unterlassen genöthiget*), von Niemanden wegen seiner Handlungen zur Rechenschaft gezogen, von Niemanden gerichtet werden; jeder Angriff auf seine Person, auf seine geistige oder körperliche Integrität, bildet das Verbrechen des Hochverrathes, worauf die Todesstrafe gesetzt ist. —

Wie verhält sich zu diesem Fundamentalsatze unserer Verfassung das „Dogma" von der päpstlichen Unfehlbarkeit? Es statuirt, kurz gesagt, in allen Punkten das direkte Gegentheil!

Denn nach der in der dogmatischen Bulle „Unam sanctam" von Papst Bonifaz VIII. (1302) enthaltenen Glaubenslehre ist der Papst der eigentliche Souverän der Staaten; er vereinigt die geistliche und weltliche Gewalt in seinen Händen, nur von ihm hat der weltliche Herrscher seine Autorität abzuleiten, und als bloßes Organ des Papstes hat der Fürst dessen Willen blindlings zu vollstrecken. Es ist nach Bonifaz VIII. ein göttlich verliehenes Recht des Papstes, die weltliche Gewalt einzusetzen und zu richten, und Jedermann hat sich dieser von Gott verordneten Gewalt des Papstes zu unterwerfen. „Uterque ergo", — sagt Bonifaz VIII. — um nur die Hauptstelle anzuführen, — „est in potestate ecclesiae, spiritualis scilicet gladius et materialis .... Oportet autem gladium esse sub gladio et temporalem auctoritatem spirituali

*) Daher hat der König unter Anderem das absolute veto bei der Gesetzgebung.

subjici potestati . . . . . spiritualis potestas terrenam potestatem instituere habet et judicare, si bona non fuerit . . . Est autem haec auctoritas . . . . divina . . . . Quicunque igitur huic potestati a Deo sic ordinatae resistit, Dei ordinationi resistit".

Daß daraufhin der Papst Bonifaz den König Philipp von Frankreich seines Reiches entsetzte, die Unterthanen vom Eide der Treue gegen ihn entband u. s. w., war einfach die Anwendung dieses seines göttlichen Rechtes, das prinzipiell heute noch von dem Papste festgehalten wird und als päpstliches Dogma festgehalten werden muß, wenn auch mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse d. h. wegen zu großer Macht der Fürsten und Unbotmäßigkeit der Christenheit zur Zeit praktisch kein Gebrauch davon gemacht wird.

Daß wir keine „Unwahrheit" sagen, keine „Verleumdung" gegen die Päpste in die Welt schleudern, sondern den Inhalt und die Bedeutung der Bulle Unam sanctam richtig wieder geben, dafür berufen wir uns auf die unter den Augen oder vielmehr, wir sagen dieß nicht ohne Grund, geradezu unter der persönlichen Theilnahme des Papstes Pius IX. redigirte „Civiltà cattolica". Sie sagt (2. Jän. 1869, S. 139 ff.): „Mithin ist der Staat seiner Natur nach der Kirche untergeordnet. — Bei dem Menschen, der zugleich Katholik und Staatsbürger ist, steht die Pflicht, der Kirche zu gehorchen, höher als die Pflicht, dem Staate zu gehorchen; denn man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen. Mithin ist die Gewalt des Staates der Gewalt der Kirche untergeordnet".

„Die Unterordnung des Staates unter die Kirche ist aber nicht blos durch die Vernunft geboten; es ist dieß auch die gewöhnliche Lehre der Väter und Lehrer der Kirche . . . . Endlich lehrt Papst Bonifaz VIII. in seiner dogmatischen Bulle Unam sanctam, indem er die beiden Gewalten mit den im Evangelium erwähnten beiden Schwertern vergleicht, ausdrücklich, daß die weltliche Gewalt der geistlichen unterworfen sein müsse: Oportet 2c. 2c."

Dann wird gesagt, es könne der Kirche nie einfallen, Ungerechtes zu verlangen. Was augenscheinlich zur Domäne des Staates gehöre, wie die rein bürgerlichen und politischen Angelegenheiten *),

*) Nur ist das bekanntlich in den Augen der Päpste ein sehr schmales Gebiet, wie wir unten noch sehen werden!

sei gegen jede Gefahr des Eingriffs von Seiten der kirchlichen Gewalt gesichert. Bei den Berührungspunkten (wird sofort schlauer Weise hinzugefügt) sei allerdings die Grenzlinie nicht immer klar erkennbar, aber ein Streit zwischen Staat und Kirche sei auch hier unerlaubt. „Denn weil jener dieser untergeordnet ist, hat nach ehrfurchtsvollen Remonstrationen und vernünftigen Diskussionen immer die Kirche den entstandenen Streit zu entscheiden, und es steht dem Staate ebensowenig zu, sich dieser Entscheidung zu widersetzen, wie einem niederen Gerichtshofe, sich gegen die Entscheidung eines höheren aufzulehnen ...“

„Gott kann nicht zulassen, daß die Kirche in einen verderblichen Irrthum falle, wie nicht hinsichtlich der Lehre, so auch nicht hinsichtlich des Handelns; die Usurpation der Rechte eines Anderen würde aber ein verderblicher Irrthum sein. Gott hat die Kirche zur Lehrerin der Wahrheit und Gerechtigkeit gemacht; was sie also als allgemeine Regel in sonst zweifelhaften und dunkeln Materien definirt, das kann nicht irrig sein. Darum ist auch im Syllabus unter No. 23 der Satz verdammt: „Römische Päpste und ökumenische Concilien haben die Grenzen ihrer Gewalt überschritten und Rechte der Fürsten usurpirt.“ *)

„Aus Ehrfurcht vor dem hl. Petrus solle man“ — sagt die Civiltà —, „selbst wenn der heilige Stuhl ein kaum zu ertragendes Joch auflege, dieses mit frommer Ergebung dulden.“ !!

„Einige liberale Blätter haben uns getadelt, daß wir die Bulle Bonifaz' VIII. eine dogmatische Bulle genannt haben. Aber sie ist dieses sowohl hinsichtlich des Inhalts als auch hinsichtlich der Autorität. Der Papst redet in ihr zur

---

*) Der obige Syllogismus: Die Kirche (d. h. der Papst) kann in Lehre und Handlungen nicht irren; — die Usurpation der Rechte eines Anderen wäre ein Irrthum im Handeln; — also können solche Usurpationen nicht stattgefunden haben — ist ganz greifbar ein Trugschluß; denn das zu Beweisende, nämlich die Unfehlbarkeit der Päpste, wird als bewiesen vorausgesetzt und daraus dann gefolgert, daß unmöglich Usurpationen stattgefunden haben können. Wir setzen dem obigen Syllogismus folgenden wohl mit besserer Logik entgegen: Usurpationen der weltlichen Gewalt durch die Päpste beweisen einen Irrthum derselben im Handeln; da nun solche Usurpationen, wie selbst Bischof v. Ketteler zugibt (a. a. O. S. 90), wirklich stattgefunden haben; — so können die Päpste wenigstens hinsichtlich des Handelns nicht für unfehlbar gehalten werden! —

ganzen Kirche in seiner Eigenschaft als Lehrer über sehr wichtige doktrinelle Punkte, wozu gewiß das Verhältniß von Staat und Kirche gehört; er schließt zudem die Bulle mit der ausdrücklichen Definition: Subesse Romano Pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, definimus et pronunciamus omnino esse de necessitate salutis. Ferner hat Leo X. diese Bulle ausdrücklich bestätigt, und ein allgemeines (?) Concil, das 5. im Lateran, hat sie gebilligt. Und eine von 2 Päpsten mit Gutheißung eines Concils promulgirte und eine feierliche Definition enthaltende Bulle sollte keine dogmatische sein!" — So die Civiltà vom 3. April 1869 S. 21. „Er (der katholische Regent) ist dem Gesetze und der Anordnung Gottes nicht nur als Mensch, sondern **auch als Fürst** unterworfen .... Wie man sich also auch wenden und drehen mag, der Staat kann sich der Unterordnung unter die Kirche nicht entziehen." (eod. S. 29.) —

Wir unterlassen es, andere sehr erbauliche Stellen aus der in Folge ihrer oben schon besprochenen Stellung zum Papste eine authentische Auslegung der Bulle „Unam Sanctam" gebenden Civiltà hier anzuführen. Die vorstehenden Proben beweisen wohl unwidersprechlich unseren Satz, daß das Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit mit der Souveränetät des Staates und des Königs als des Trägers derselben unvereinbar ist. —

Unsere Gegner werden uns nun wohl auf No. 63 des Syllabus verweisen, wornach es Glaubenssatz ist, daß man den rechtmäßigen Fürsten den Gehorsam nicht versagen noch auch gegen sie aufstehen (rebellare) darf. Allein diese Thesis beweist nicht nur nichts gegen unseren Satz, sondern sie unterstützt diesen vielmehr. Denn ob ein Fürst ein „rechtmäßiger" (legitimus) ist oder nicht, d. h. ob er rechtmäßig noch seinen Thron besitzt oder ihn durch irgend eine Handlung verwirkt hat, darüber haben ja nach der Bulle „Unam Sanctam" nur die Päpste zu entscheiden. Hat der Papst aber einen Fürsten etwa wegen Verletzung der Kirchengesetze für einen in diesem Sinne unrechtmäßigen erklärt, — wie Papst Gregor VII. den deutschen König und Kaiser Heinrich IV., Gregor IX. und Innocenz IV. den König und Kaiser Friedrich II., Bonifaz VIII. den König Philipp von Frankreich, Nicolaus V. den Gegenpapst Felix (Herzog Amadeus

von Savoyen), Paul III. den König Heinrich VIII. von England, Pius V. die Königin Elisabeth von England u. s. w. *); dann verstößt es ja nach Inhalt der Thesis 63 des Syllabus nicht gegen den katholischen Glauben, daß die Unterthanen keinen Gehorsam schuldig sein sondern rebelliren dürfen.**) —

Wenn man uns aber sagt und glauben machen will, nur die mittelalterlichen Päpste hätten Bullen erlassen, welche den Hochverrath gegenüber einem vom Papste excommunicirten Fürsten offen als eine nicht blos erlaubte, sondern gebotene Handlung erklären, jetzt und in Zukunft dürfe das aber nicht mehr vorkommen; so erwidern wir, daß mit dieser letzteren Behauptung, wenn sie wahr wäre, das ganze Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit in sich haltlos zusammenbricht. Denn wenn es nicht Glaubenssatz ist, daß der jetzige oder ein künftiger Papst ein solches göttlich verliehenes Recht zur Absetzung der Fürsten u. s. w. habe, dann darf auch nicht geglaubt werden, daß trotz der entgegenstehenden Lehre dogmatischer Bullen irgend ein früherer Papst ein solches Recht gehabt habe, und muß folglich die darauf bezügliche Lehre für falsch und häretisch erklärt, also auch die Unfehlbarkeit des Papstes geleugnet werden. —

Uebrigens hat noch Pius IX., wenn auch nicht so schroff wie Bonifaz VIII. und andere Päpste, den Satz, daß die weltlichen Fürsten unter dem Papste stehen, als Glaubenssatz hingestellt in der Nr. 54 des Syllabus, wodurch die Lehre: Könige und Fürsten sind nicht nur von der Jurisdiktion der Kirche ausgenommen, sondern stehen auch bei Entscheidung von Jurisdiktionsfragen höher als die Kirche" als Ketzerei verdammt wird! Es ist aber damit ausgesprochen, daß der Papst über alle Regierungshandlungen des Königs zu richten berechtigt sei. Der Ausdruck „Jurisdiktionsgewalt" umfaßt nämlich nach canonischem Sprachgebrauche — was jeder Canonist weiß, — nicht bloß

*) S. die Belegstellen bei Schulte a. a. O. S. 32 u. ff.

**) Man beachte, daß Pius IX. in der Allokution vom 4. Oktober 1847, worauf die Thesis 63 Bezug nimmt, selbst sagt, er habe schon in der Encyclica vom 9. November 1846 es nicht unterlassen, den schuldigen Gehorsam gegen die Fürsten und Obrigkeiten einzuschärfen, von welchem nach der Vorschrift des christlichen Gesetzes Niemand ohne Todsünde abweichen könne, ausgenommen jedoch, wo allenfalls Etwas befohlen wird, was den Gesetzen Gottes und der Kirche widerspricht." (Wir citiren nach Schrader: „Der Papst und die modernen Ideen." Wien 1865. II. Heft. S. 56—57.)

die Befugniß zur Verwaltung der Rechtspflege, sondern überhaupt die Gewalt zur bestimmungsgemäßen Ordnung und Leitung der Kirche. Diese Gewalt bezieht sich nicht allein auf die innere Gesinnung, sondern ebenso auch auf das äußere Verhalten der Menschen. Jene erstere Richtung der Ordnungsgewalt der Kirche heißt bekanntlich jurisdictio interna und wird wesentlich im Beichtstuhle (sog. forum internum) ausgeübt; alle in die Aeußerlichkeit tretenden Handlungen und Verhältnisse fallen aber unter die jurisdictio externa und gehören zum sog. forum externum.

Nach dem Eingangs erwähnten Canon 3 des vaticanischen Concils ist nun der Papst der oberste und unmittelbare Inhaber dieser doppelten Jurisdiktionsgewalt; und es fallen also nach Thesis 54 des Syllabus alle Gesinnungen und Handlungen auch der weltlichen Fürsten als solcher unter seine unmittelbare oberste Gerichtsbarkeit. Der Papst hat zu richten über alle Regierungshandlungen der Fürsten, er kann diese letzteren censuriren, und jene für nichtig erklären, wenn sie ihm nicht genehm sind!

So hat beispielsweise schon Papst Innocenz III. (1200) in der Bulle „Solitae" (im Corp. jur. can. c. 6 X. 1. 33) dem Kaiser Alexius III. in vielen Wendungen und Citaten aus der heil. Schrift den Satz klar zu machen gesucht, daß der Kaiser nicht den Vorrang habe vor dem Papste sondern umgekehrt, und daß der Kaiser dem Papste unterworfen sei und ihm zu gehorchen habe. Derselbe Papst hat in der Bulle „Novit ille" v. J. 1204 (im Corp. jur. can. c. 13 X. 2. 1) die Entscheidung der Frage, ob König Philipp I. von Frankreich einen von ihm beschworenen Waffenstillstand gebrochen habe, vor sein Gericht gezogen, mit dem Anspruche, daß der Eidbruch als Todsünde vor das kirchliche Forum gehöre.

Und — um von unzähligen anderen Beispielen solcher päpstlichen Anmaßung des Richteramtes über die Regierungshandlungen der Fürsten hier zu schweigen, — hat nicht Pius IX. sich das „unfehlbare" Urtheil vindicirt über die von den Staatsherrschern zu befolgenden politischen Grundsätze? Gewiß! Hier der Beweis.

Der Papst hat in Nr. 62 des Syllabus den Satz: „Das sog. Nichtinterventionsprinzip ist zu verkünden und zu beobachten" als Irrthum verdammt, damit aber das Fundamentalprinzip des modernen Völkerrechts, d. i. die Freiheit und Unabhängigkeit eines jeden Staates, verworfen! Es soll also Glaubens-

zu sein, daß jeder Staat sich in die innern Angelegenheiten eines andern Staates einzumischen das Recht, folglich jeder christliche Fürst die Verpflichtung habe, einem deßfallsigen Befehle des Papstes Folge zu leisten? *)

Ist es ferner, fragen wir, nicht eine weitere Ausführung des Glaubenssatzes von der Unterordnung des Staates unter die Kirche, wenn Pius IX. in Nr. 24 des Syllabus uns zu glauben vorschreibt: „Die Kirche hat die Macht, äußeren Zwang anzuwenden, sie hat auch eine direkte und indirekte zeitliche Gewalt;" ferner in Nr. 41: „Die Staatsgewalt hat nicht eine indirekte, negative Gewalt in religiösen Dingen"; und endlich in Nr. 44: „Die Staatsgewalt kann sich in Sachen der Religion, der Moral und des geistlichen Regiments nicht einmischen" —?

Als besten Commentar zu diesen Glaubenssätzen fügen wir wieder die folgenden Stellen aus der „Civiltà" (2. Jän. 1869, S. 280 und 30. April 1869, S. 298 u. ff.) bei. Unter Berufung auf den heiligen Thomas wird gesagt, es sei keine Usurpation, wenn ein geistlicher Vorgesetzter in weltliche Dinge eingreife. Man müsse drei Arten von Angelegenheiten unterscheiden: die rein geistlichen (Gottesdienst, Sakramente, Predigt), welche ausschließlich unter der kirchlichen Autorität stünden; die gemischten (Ehe, Begräbniß, Wohlthätigkeitsanstalten), welche unter beiden Gewalten stünden, aber so, daß die kirchliche Autorität den höchsten Rang einnehme und direkt intervenire, um das zu verbessern und zu annulliren, was die bürgerlichen Gesetze etwa im Widerspruch mit den göttlichen oder canonischen Gesetzen anordneten; endlich die rein weltlichen (Militärwesen, Steuern, bürgerliche Gerichte), welche zwar direkt nur unter

*) Im ersten deutschen Reichstage haben bereits mehrere ultramontan gesinnte Mitglieder diesen Glaubenssatz befolgt und für eine Intervention des deutschen Reiches in die Angelegenheit des Kirchenstaates plaidirt, wie die öffentlichen Blätter einstimmig in diesen Tagen berichteten. — Daraus sieht man, wie bereits der Anfang gemacht ist, den neuen Dogmen im Staatsleben Geltung zu verschaffen. — Uebrigens liegt der Gedanke, daß die italienische Regierung, indem sie in ihrer Weise in die inneren Angelegenheiten des Kirchenstaates intervenirte, nur von dem päpstlichen Glaubenssatze Gebrauch gemacht habe, gewiß nahe und gibt eine eigenthümliche Beleuchtung für die politische Scharfsichtigkeit des Schöpfers der neuen „Dogmen." —

der Staatsgewalt stünden, indirekt aber ratione peccati auch unter die kirchliche Jurisdiktion fielen, dann nämlich, wenn die darauf bezüglichen Gesetze die Unsittlichkeit beförderten oder irgendwie dem geistlichen Wohle der Völker schadeten. „In diesem Falle können und müssen die von der bürgerlichen Gewalt erlassenen Gesetze durch die kirchliche Autorität corrigirt und außer Kraft gesetzt werden. Denn es steht der kirchlichen Autorität zu, die öffentlichen Sünden zu verhüten und die Hindernisse auf dem Wege des ewigen Heiles, zu welchem sie die Gläubigen zu führen hat, zu beseitigen. So haben denn auch die Päpste beständig gehandelt bis auf Pius IX. herab, welcher wiederholt verschiedene von europäischen Parlamenten beschlossene Gesetze verworfen und annullirt hat".

„Man sage nicht, die weltliche Gewalt könne wenigstens indirekt in die geistlichen Angelegenheiten eingreifen, soferne nämlich dadurch die bürgerliche oder politische Ordnung gestört werde. Denn eine solche indirekte Gewalt kann einer Gesellschaft bezüglich einer anderen nur dann zustehen, wenn letztere der ersteren untergeordnet ist. So hat die bürgerliche Autorität eine solche Gewalt gegenüber der häuslichen Gesellschaft und anderen Privatgesellschaften, aber nicht gegenüber der Kirche, denn diese ist nicht dem Staate, vielmehr der Staat der Kirche untergeordnet. Also hat nicht der Staat eine indirekte Gewalt über die Kirche, sondern vielmehr die Kirche eine indirekte Gewalt über den Staat bezüglich der rein weltlichen Ordnung. Demgemäß kann die Kirche die bürgerlichen Gesetze oder die Urtheile des weltlichen Gerichts corrigiren oder annulliren, wenn dieselben dem geistlichen Wohle widersprechen; sie kann dem Mißbrauch der Exekutivgewalt und der Waffen steuern und den Gebrauch derselben befehlen, wenn das die Vertheidigung der christlichen Religion erfordern sollte. Das Tribunal der Kirche ist höher als das bürgerliche. Nun kann aber das höhere Tribunal die Sachen des niederen revidiren, niemals aber das niedere die Sachen des höheren. In dieser Beziehung ist die von Bonifaz VIII. in seiner dogmatischen Bulle Unam sanctam aufgestellte Regel zu beobachten: Wenn die

irdische Gewalt sich vergeht, muß sie von der geistlichen gerichtet werden. Wenn die geistliche Gewalt selbst sich vergeht, muß sie, wenn es sich um eine geistliche Gewalt niederen Ranges handelt, von der höheren gerichtet werden. Die höchste geistliche Gewalt aber (d. i. der Papst) kann nur von Gott, nicht von Menschen gerichtet werden"!! —

Auch dieser Commentar zur Bulle Unam sanctam und zu den betreffenden Sätzen des Syllabus wurde unter den Augen Pius IX. geschrieben; und da wagen es unsere deutschen Bischöfe, zu sagen, die neuen „Dogmen" seien dem modernen Staate nicht gefährlich. Ist denn die Sprache wirklich erfunden, um die Gedanken zu verbergen?! Oder sind vielleicht die Sätze des Syllabus blos eine mehr oder minder schöne Theorie? Nein, sie sind schon längst in die leibhaftigste Praxis übertragen worden!

Abgesehen von früheren Päpsten, welche weltliche Gesetze und Verträge für unverbindlich erklärt haben, z. B. Leo X., Innocenz X., Paul V. *), — brauchen wir nur auf die Allocution Pius IX. vom 22. Juni 1868 hinzuweisen, in welcher derselbe das österreichische Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 und das confessionelle Gesetz vom 25. Mai 1868 für null und nichtig erklärte mit den Worten: „Deßhalb vermöge der uns von Christo dem Herrn selbst über alle Kirchen anvertrauten Obsorge erheben wir die Apostolische Stimme und verwerfen, verdammen kraft Unserer Apostolischen Auktorität die erwähnten Gesetze und Alles und jedes Einzelne, was entweder in diesen oder in anderen sich auf das Recht der Kirche beziehenden Dingen von der österreichischen Regierung (!) oder von welchen untergeordneten Behörden immer verfügt, gethan und irgendwie versucht ist; erklären kraft derselben Unserer Auktorität, daß diese Dekrete mit allen Folgen gänzlich nichtig, ohne jegliche Kraft gewesen sind und sein werden. Die Urheber, die sich Katholiken zu sein rühmen, jene, welche diese Gesetze und Akte proponirt oder geschaffen oder gebilligt und auszuführen nicht anstanden, beschwören wir, sich der Kirchenstrafen und der geistlichen Strafen zu erinnern, welche die päpstlichen Gesetze

*) S. Schulte a. a. O. S. 39 u. ff.

und die Dekrete der ökumenischen Synoden gegen die Schädiger der kirchlichen Rechte als von selbst eintretend verhängen. (!) *)

Und was enthält denn das österreichische Staatsgrundgesetz, welches der Papst ein unerhörtes Gesetz (infanda lex) heißt? Er bezeichnet den Inhalt selbst also: „Durch dies Gesetz wird die volle Meinungsfreiheit, die Preßfreiheit, die volle Glaubens-, Gewissens- und Freiheit der Wissenschaft gewährt, allen Staatsbürgern das Recht gegeben, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten zu begründen, werden alle Religionsgesellschaften einander gleichgestellt und vom Staate anerkannt **) u. s. w.“

Und das confessionelle Gesetz enthält nach Angabe des Papstes die Bestimmung, daß die Knaben aus gemischten Ehen der Religion des Vaters, die Mädchen der der Mutter folgen sollen ***); daß die von der Kirche geforderten Versprechen bei dem Abschlusse gemischter Ehen unverbindlich sein sollen; — daß Jedermann seinen Glauben wechseln darf; — daß die Katholiken auch die Leichen der Ketzer auf ihren Friedhöfen begraben lassen müssen, falls dieselben keine eigenen haben u. s. w. Der Papst nennt all' diese Bestimmungen „abscheuliche Gesetze (leges abominabiles)“!

Angesichts dessen sowie der in Oesterreich in Folge dieser päpstlichen Allokution entstandenen Wirren richten wir an jeden bayerischen Staatsbürger, vorzüglich aber an die auf die Verfassung gleich allen Anderen beeidigten Erzbischöfe und Bischöfe des Reiches, und speciell an die drei, welche Reichsräthe der Krone Bayerns sind, die ungeschminkte Frage: ob nicht dieselben Bestimmungen, kaum im Wortlaute verschieden, wie sie in Oesterreich gelten, auch der bayerischen Verfassungsurkunde einverleibt sind? — mit welchem Rechte also speziell die hochwürdigsten Bischöfe die Anerkennung der neuen „Dogmen“ mit ihrem Verfassungs-Eide vereinbar finden und diejenigen Männer der „Lüge“ und „Verleumdung“ bezichtigen können, von denen auf die

*) Welche Strafen gemeint seien, werden wir weiter unten sehen.

**) Das Letztere ist unwahr, da nicht alle, sondern nur 4 Religionsgesellschaften in Oesterreich vom Staate anerkannt sind. Vgl. Schulte a. a. O. S. 43 n. 3. —

***) Der Papst wußte wohl nicht, daß den Eltern in erster Linie Vertragsfreiheit eingeräumt ist bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder?

Gefährlichkeit der neuen „Dogmen". für das bayerische Verfassungs-Recht und Verfassungs-Leben allerdings wiederholt und nachdrücklich hingewiesen worden ist? —

3) Die neuen Glaubensbestimmungen sind unvereinbar mit den Verfassungsgesetzen über Glaubens- und Gewissens-, Kultus- und Preßfreiheit.

Unsere Verfassung gewährt jedem Einwohner des Reiches vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit (Titel IV §. 9 und II. Ed. §. 1.); — sie überläßt die Wahl des Glaubensbekenntnisses jedem Staats-Einwohner nach seiner eigenen freien Ueberzeugung, wenn er die gesetzliche Volljährigkeit erreicht hat (II. Ed. §. 5—11); gestattet bei gemischten Ehen den Eltern Vertragsfreiheit bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder und trifft eventuell selbst Normen darüber (II. Ed. §. 12—23); stellt die drei christlichen Glaubens-Confessionen einander in Bezug auf bürgerliche und politische Berechtigung vollkommen gleich (Parität der Confessionen) (II. Ed. §. 24), und normirt die Befugnisse dieser Confessionen als öffentlicher Corporationen wie auch die der bloßen Privatkirchengesellschaften, welchen im Ganzen auch Kultusfreiheit und Autonomie für ihre inneren Angelegenheiten gewährt ist; schließt aber jeden äußeren Zwang in Sachen des Glaubens und Gewissens aus (II. Ed. §. 28—49.).

All' dies steht in direktem Widerspruche zu den päpstlichen Glaubenslehren.

Die Ansicht, daß Glaubens- und Kultusfreiheit ein natürliches Recht eines jeden Menschen sei, bezeichnet P. Pius IX. mit seinem Vorgänger Gregor XVI. geradezu als einen „Wahnsinn" (in der Bulle „Quanta cura" vom 8. Dezember 1864); und die Civiltà vom 15. Mai 1869 S. 447 bemerkt dazu gegen einen italienischen Autor, welcher behauptet hatte, die katholischen Regenten müßten heutzutage die Kultusfreiheit zwar nicht billigen aber dulden: „Welchen Sinn haben dann noch die ernsten Worte der jetzigen Päpste, welche die Freiheit des Gewissens und der Kulte als Wahnsinn und Verderben der Völker bezeichnen? Welchen Sinn hat die Verdammung derselben, welche Pius IX. ausgesprochen....? Haben denn Gregor XVI. und Pius IX. zu den mittelalterlichen Völkern oder zu den heutigen gesprochen?" —

Das Recht zur freien Wahl des Glaubensbekenntnisses wird verworfen und somit das mittelalterliche Princip des Bekenntnißzwanges als das dem katholischen Glauben entsprechende sanktionirt durch Thesis 15 des Syllabus: „Es steht nicht jedem Menschen frei, jene Religion anzunehmen und zu bekennen, welche er, durch das Licht der Vernunft geführt, für die wahre hält“.

Das Princip der Parität der großen christlichen Religionsparteien und der Duldung anderer Religionsgesellschaften wird verworfen, also das exklusive Staatskirchenthum für die katholische Religion in Anspruch genommen durch die Thesis 17: „Es ist selbst auf die ewige Seligkeit aller Jener nicht zu hoffen, welche in der wahren Kirche Christi sich keineswegs befinden“; Thesis 77: „In unserer Zeit ist es auch noch nützlich, daß die katholische Religion als die einzige Staatsreligion unter Ausschluß aller anderen Culte gehalten werde“; Thesis 78: „Es war daher nicht gut gethan in gewissen katholischen Ländern, den Einwanderern gesetzlich die freie Ausübung ihres Cultus zu garantiren“; und Thesis 79: „Denn es ist nicht falsch, daß die staatliche Freiheit eines jeden Cultes und die Allen ertheilte Erlaubniß, allerlei Meinungen und Ansichten laut und öffentlich bekannt zu geben*), zur leichteren Verderbniß der Sitten und Gemüther der Völker und zur Verbreitung der Pest des Indifferentismus führen.“)**)

---

*) Damit wird die durch die Verf.-Urk. Titel IV §. 11 gewährte Freiheit der Presse und des Buchhandels verworfen!

**) Hiezu bemerkt der in Rom so hochangesehene Jesuit Schrader im II. Hefte des Buches: „Der Papst und die modernen Ideen“ S. 58 wörtlich: „Diesen Sätzen (nämlich 77—79) gegenüber kann man heute wohl nicht mehr sagen, wie es mehrfach gesagt worden ist: Es steht kein kirchlicher Grundsatz fest, welcher einen Katholiken behinderte, der Meinung zu sein, daß unter was immer für Verhältnissen die Staatsgewalt am Besten thue, volle Religionsfreiheit zu gewähren, mit der einzigen Beschränkung, daß die Staatsgewalt unter dem Vorwande der Religionsfreiheit keine Sekten dulden dürfe, die den persönlichen Gott leugnen oder die Sittlichkeit gefährden.“ — Und zur Thesis 79 bemerkt Schrader

Dem Staate wird ferner jedes Recht zur Normirung der Befugnisse der katholischen Kirche abgesprochen, und dieser selbst ein ausschließliches und unbeschränktes deßfallsiges Recht vindicirt durch Thesis 19: „Die Kirche ist eine wahre und vollkommene, völlig freie Gesellschaft, und sie besitzt ihre eigenen, beständigen, von ihrem göttlichen Stifter ihr verliehenen Rechte, und es ist nicht Sache der Staatsgewalt, zu bestimmen, welches die Rechte der Kirche und welches die Schranken seien, innerhalb der sie dieselben ausüben könne" — und Thesis 44: „Die Staatsgewalt kann sich in Sachen der Religion, der Moral und des geistlichen Regiments nicht einmischen". —

Endlich vindicirt sich die Kirche sogar ein äußeres Zwangsrecht und zeitliche Gewalt durch Thesis 24, welche lautet: „Die Kirche hat die Macht, äußeren Zwang anzuwenden, sie hat auch eine direkte und indirekte zeitliche Gewalt.

Wahrlich, wenn man beim Lesen dieses letzteren Satzes an das Wort unseres Heilandes denkt: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt!", so fühlt man sich im tiefsten Herzen angefröstelt und durchschauert von der eingebildeten Machtfülle Dessen, der sich doch so gerne den „Stellvertreter Christi auf Erden" heißt. —

In wie schroffem Widerspruche die erwähnten Staats- und Kirchengesetze zu einander stehen, erkennt man erst ganz aus den folgenden Erläuterungen, welche die „Civiltà" zu den einschlägigen Punkten uns gibt. Bezüglich der Zwangsmittel sagt jenes päpstliche Leiborgan: „Die Kirche besitzt formell keine materielle Gewalt. Ihre ganze Macht ist eine moralische; die Zwangsmittel besitzt sie nur virtuell, insoferne sie das Recht hat, die Anwendung derselben der bürgerlichen Gesellschaft, die ihr untergeordnet ist, zu gebieten." (15. Mai S. 276.) „Ein religiöses Vergehen ist schwerer als ein rein bürgerliches; es wäre lächerlich, zu behaupten, daß es darum ungestraft bleiben dürfe. Es kann freilich mit geistlichen Strafen geahndet werden; aber der Böse kümmert sich um solche Strafen nicht, und die Strafe muß auch den sinnlichen Theil des Menschen treffen. Man wird sagen,

S. 60: „Der voranstehende Satz . . . enthält nicht nur die Verurtheilung der Kultusfreiheit, sondern auch die Verurtheilung der unbeschränkten Denkfreiheit, Redefreiheit und Preßfreiheit." —

das religiöse Vergehen werde von Gott gestraft werden. Aber das schließt nicht aus, daß es auch von den Menschen gestraft werden muß, denn auch die bürgerlichen Vergehen werden von Gott gestraft werden, und das ist doch kein vernünftiger Grund, die Gerichtshöfe und die Polizei abzuschaffen. Aus der Unterordnung des Staates unter die Kirche folgt also die Pflicht der bürgerlichen Gewalt, die materielle Macht gegen die Verletzer der Religion dienstbar zu machen" u. s. w. (eod. S. 144.)

Wie die „geliebtesten Söhne" Pius IX., die Jesuiten der Civiltà, über Gewissens- und Kultusfreiheit denken, ersehen wir aus folgenden Sätzen in einem Artikel vom 7. Nov. 1868 S. 264 u. ff.: „Der erste und wesentliche Grund der Verwerflichkeit der Gewissensfreiheit ist nicht der Friede und die Einheit der Nation, sondern die Verpflichtung, die einzig wahre Religion zu bekennen und so für die Erreichung des höchsten Zieles des Menschen zu sorgen. Der Friede und die Einheit der Nation kann nur als secundärer Grund angeführt werden, unter der Voraussetzung, daß die Nation die wahre Religion besitzt. Denn unter der entgegengesetzten Voraussetzung gilt vielmehr das Wort Christi: „Ich bin nicht gekommen, den Frieden zu bringen, sondern das Schwert"; denn die nationale Uneinigkeit ist ein unvergleichlich geringeres Uebel als das Verharren in einem religiösen Irrthum. Aber wenn eine Nation schon die religiöse Wahrheit besitzt, ist die Erhaltung der nationalen Einigkeit ein Grund mehr, den falschen Glaubensbekenntnissen den Zutritt zu versagen" u. s. w. „Die Katholiken sind folglich berechtigt, den falschen Religionen die Rechte der wahren Religion zu verweigern" . . . „Was wir behaupten, ist dieses: wie das Individuum, so hat auch der Staat die Pflicht, die wahre Religion anzunehmen; und wenn er sie angenommen, hat er nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, seinen Unterthanen den ruhigen Besitz und die Erhaltung derselben zu sichern, und zwar nicht dadurch, daß er ihnen den Glauben auflegt, welcher durch die Predigt und nicht durch Gewalt verbreitet wird, sondern dadurch, daß er das äußere Bekenntniß der falschen Culte verbietet . . ."

Einzig auf dem Boden des Rechts uns haltend verzichten wir auf jeden Ausdruck des Schmerzes, der das christliche Gemüth ergreifen muß bei der Wiedererneuerung von Lehren, durch deren praktische Anwendung die christliche Geschichte früherer Jahrhunderte mit — selbst der Heidenwelt kaum bekannten — Gräueln des Fanatismus befleckt worden ist.*)

Und nun müssen wir wiederum fragen: Ist es „Verleumdung" oder „Unwissenheit", wenn wir behaupten, daß Staatsbürger, Staatsbeamte, Reichsräthe, Bischöfe u. s. w., welche sich den neuen „Dogmen" unterwerfen, die hieraus für sie folgenden Verpflichtungen gegen den Papst mit ihrem Eide auf unsere Verfassung nimmermehr in Einklang bringen können?

4) Die neuen Glaubensbestimmungen sind unvereinbar mit den Kirchenhoheits- und den übrigen Majestäts-Rechten der Krone Bayern.

Im dritten Abschnitt unseres Religions-Ediktes werden die Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften zur Staatsgewalt behandelt, und zwar 1) in Religions- und Kirchensachen, 2) in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen, und 3) bei Gegenständen gemischter Natur.

ad 1) Im §. 50 des Edikts wird „das königliche oberste Schutz- und Aufsichtsrecht" auch in rein geistlichen Gegenständen des Gewissens und der Religionslehre gewahrt; im §. 51 wird der Kirchengewalt, „solange sie die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet", gegen jede Verletzung ihrer

*) Wie sinnreich diese Dinge auch jetzt noch zur Bildung und Erbauung priesterlicher Herzen verwendet werden, dafür wollen wir nur auf Ein Beispiel aus dem Römischen Brevier verweisen. Es ist die IV. Lektion aus dem Fest-Officium des Königs Ferdinand III. von Castilien und Leon (30. Mai). Als Beweis einer glühenden Frömmigkeit und hervorleuchtender königlicher Tugenden liest der vor Gottes Angesicht andächtig sein Brevier betende Geistliche den erhabenen Zug, wie besagter König „mit eigenen Händen das Holz zur Verbrennung der verdammten Ketzer für den Scheiterhaufen herbeigetragen habe". (In eo, adjunctis regni curis, regiae virtutes emicuere magnanimitas et prae caeteris catholicae fidei zelus eiusque religiosi cultus tuendi ac propagandi ardens studium . . . propriis ipse manibus ligna comburendis damnatis (haereticis) ad rogum advehebat!") —

Rechte und Gesetze der Schutz der Staatsgewalt zugesichert; — dagegen aber auch in den §. 52—54 den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, das Recht eingeräumt, dagegen den königlichen Schutz anzurufen (sog. appellatio tamquam ab abusu oder recursus ad principem).

Sodann werden einzelne aus dem obersten Aufsichtsrechte abgeleitete und seit Jahrhunderten von den bayerischen Landesherren ausgeübte Befugnisse des Königs aufgeführt, z. B. bei feierlichen Anlässen durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anzuordnen; — Kirchenversammlungen zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung zu veranlassen; — Kenntniß einzuziehen von den Lehren und Verhandlungen in den Versammlungen der Kirchengesellschaften; — Einsicht zu nehmen von den Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Anordnungen der Kirchengewalt vor deren Publikation und Vollzug, und hiezu die Genehmigung (Placetum regium oder Exequatur genannt) zu ertheilen*);

*) Wir verwahren uns hier wiederholt gegen die in jüngster Zeit berühmt gewordene Einrede des Bischofes von Regensburg, als handle es sich hiebei für die bayerischen Staatsbürger oder wenigstens für die Bischöfe des Reiches nur mehr um formelle Gesetze, um deren praktische Anwendung man sich aber jetzt nicht mehr zu bekümmern brauche. — Diese für das bayerische Verfassungsleben so bedenkliche Behauptung will sich bekanntlich darauf stützen, daß dem Concordate in allen Fällen der Vorzug eingeräumt werden müsse vor dem Religionsedikte. Allein bekanntlich wurde das zwischen dem Könige Max I. und dem Papste Pius VII. abgeschlossene Concordat vom 5. Juni 1817 nicht unverändert zum Staatsgesetze erhoben, sondern mit den durch die 2. Verf.-Beilage (das sog. Religions-Edikt) gezogenen Einschränkungen und Modificationen. Wir räumen nun gerne ein, daß die k. Staatsregierung damals formell nicht correkt verfuhr; wohl aber behaupten wir, daß sie materiell, wie die Dinge einmal lagen, nicht wohl anders handeln konnte, als sie gethan. Für uns Unterthanen aber existirt das Concordat nicht als völkerrechtlicher Vertrag, sondern als Staatsgesetz, und als solches natürlich nur mit derjenigen Kraft und Tragweite, welche ihm der erlauchte Geber der Verf.-Urkunde (König Max I.) verliehen hat. Nach dem §. 103 des 2. Ediktes kann aber nicht der leiseste Zweifel bestehen, daß das Concordat nur als secundäre Rechtsquelle für die Katholiken zur Anwendung zu kommen habe. — Die römische Curie freilich und mit ihr die ultramontane Partei in Bayern vindicirten von je her dem Concordate als einem vor Erlassung der bayerischen Verf.-Urkunde schon abgeschlossenen Vertrage, beziehungsweise als einem Kirchengesetze den Vorzug vor dem Religionsedikte; — sie verlangten concordatsmäßigen Vollzug des Religionsedikts, während die königl. Staatsregierung und

die geistlichen Gerichte und deren Verfassung vor ihrer Einführung zu bestätigen und über die Einhaltung ihrer Competenz wachen zu lassen (§§. 55—61 und dazu Titel IV. §. 9 Abs. 5.)

Eine unabweisbare Consequenz der neuen „Dogmen“ ist nun die Ungültigkeit all' dieser verfassungsmäßigen Rechte des Königs und beziehungsweise der katholischen Unterthanen!

Denn laut der schon besprochenen Syllabus-Sätze Nr. 19, 41 und 44 hat die Staatsgewalt keinerlei Recht, auch kein indirektes, negatives, in religiösen Dingen, und kann sie sich in keiner Weise in Sachen der Religion, der Sitten und des geistlichen Regiments einmischen! In den Thesen 28 und 41 werden die beiden Kronrechte: das Placet und das Schutzrecht in Folge des eingelegten Recursus ad principem obendrein noch ausdrücklich verworfen mit den Worten: „Es steht den Bischöfen zu, ohne Erlaubniß der Staatsregierung selbst apostolische Schreiben zu veröffentlichen“, und „sie (die Staatsgewalt) hat also weder das Recht des Exequatur, noch das Recht der Appellatio, welche ab abusu genannt wird“. — Und das Cap. 3 des vaticanischen Concilsdekretes enthält den Satz: „Quare damnamus ac reprobamus illorum sententias, qui hanc supremi capitis ... communicationem ... reddunt saeculari potestati obnoxiam, ita ut contendant, quae ab Apostolica Sede vel eius auctoritate ad regimen Ecclesiae

---

mit ihr auch alle verfassungstreuen Katholiken auf einem ediktsmäßigen Vollzug des Concordates beharrten. — Nach Inhalt der neuen Dogmen müßte nun aber jeder Katholik aus Pflicht des Glaubens und Gehorsams gegen den Papst dem Concordate als einem Kirchengesetze in allen Fällen, wo es sich mit dem Religionsedikte als einem bloßen Staatsgesetze im Widerspruch befindet, den Vorzug vindiciren vor dem Edikte; denn so wollen es die schon erwähnten Thesen 57 und 42 des Syllabus und speziell noch die Thesis 43, welche lautet: „Die weltliche Gewalt hat nicht die Macht, feierliche Verträge (vulgo Concordate), die über die Ausübung der zur kirchlichen Immunität gehörigen Rechte mit dem heiligen Stuhle geschlossen wurden, ohne dessen Einwilligung, ja sogar gegen seinen Widerspruch zu beschränken, zu erklären und außer Kraft zu setzen“, — ein Satz, der in dieser Allgemeinheit wohl von keinem Lehrer des öffentlichen Rechts und keinem Staatsmanne zugegeben werden kann, da die Concordate wie alle anderen völkerrechtlichen Verträge unter Umständen auch durch einseitigen Rücktritt eines jeden der beiden Contrahenten gelöst werden können, was hier nicht näher auszuführen ist.

constituuntur, vim ac valorem non habere, nisi potestatis saecularis **placito** confirmentur", womit also das Recht des Placet's in Bezug auf alle **vom Papste selbst oder von seinen Behörden**, z. B. der Indexcongregation, erlassenen Constitutionen ohne Ausnahme verdammt wird!

Hören wir noch, wie die Civiltà vom 3. April 1869 S. 294 über die in Rede stehenden Kronrechte urtheilt. „Daraus erhellt **die ganze Schändlichkeit jenes gräulichen Mißbrauchs und jener sacrilegischen Usurpation, die man Exequatur oder Placetum regium nennt**, kraft deren geboten wird, daß keine päpstliche Bulle, Breve oder Verordnung ohne Approbation der Laiengewalt ausgeführt oder auch nur publicirt werden dürfe. Dieser so oft von der Kirche verdammte Mißbrauch ist zuletzt in Nr. 28 des Syllabus geächtet worden. Er zielt ja darauf ab, die geistliche Souveränetät des Papstes direkt zu zerstören, indem er gegen das wichtigste Attribut derselben, die gesetzgeberische Gewalt, verstößt".

„Daraus (nämlich aus der Bulle „Unam sanctam") ergibt sich die **Verkehrtheit der sog. Appellationes tamquam ab abusu**, kraft deren die Laienbehörde sich das Recht anmaßt, die Diener der Kirche vor ihren Richterstuhl zu berufen (?) und über sie zu richten bezüglich der Akte der kirchlichen Jurisdiktion und der Ausübung ihres Amtes. Wie das Placet dem Staate die gesetzgeberische Gewalt der Kirche unterordnet, so diese Appellatio ihre richterliche Autorität. Sie setzt voraus, daß das Laientribunal höher sei als das geistliche, **beruht also auf der wahnsinnigen Idee, daß die zeitliche und menschliche Ordnung über der geistlichen und göttlichen stehe**" *). —

---

*) Was hier über den Charakter der app. a. a. gesagt wird, ist jedenfalls Bayern gegenüber eine nackte Unwahrheit, denn der Rekurs an den König kann bei uns gemäß Verordnung v. 8. April 1852, Nr. 6, vornehmlich nur eingelegt werden a) wenn die Kirchenbehörde **ihren geistlichen Wirkungskreis überschreitend über bürgerliche Verhältnisse urtheilt und in die Rechtssphäre des Staates übergreift**; b) wenn dieselbe **ein positives Staatsgesetz verletzt**; c) wenn selbe behufs des Vollzugs ihrer Erkenntnisse **sich äußerer Zwangsmittel bedient**; d) wenn sie die Bescheidung in geistlichen Sachen anhängiger Beschwerden **verzögert**, den **Instanzenzug behindert** oder **abändernde Erkenntnisse höherer Instanzen nicht in Vollzug bringt**; — lauter Fälle, in denen der Recurs

Wir haben schon öfters betont, daß man nicht — man erlaube uns hier den Ausdruck — folgsamer Vaticanist und zugleich getreuer Beobachter der Verfassung sein könne. Unsere Bischöfe haben dafür den Beweis bereits geliefert. Sie haben sich seit dem Concil alle bis auf Einen (den Erzbischof von Bamberg) über die Verfassungsbestimmung hinsichtlich des Placet einfach hinweggesetzt, also ihren, wie wir annehmen müssen ohne Mentalreservation geleisteten, Eid auf die genaue Beobachtung der Verfassung gebrochen, was sie als Anhänger der neuen „Dogmen" allerdings thun mußten, da ja das Placet vom Papste als ketzerischer Irrthum feierlich verdammt ist. Diese Prälaten erinnerten sich wohl der vom Papste Leo X. auf dem V. Lateranconcil verkündigten Bulle „Supernae dispositionis", worin derselbe erklärt, daß nach göttlichem Rechte alle Kleriker von jeder weltlichen Gewalt völlig frei, also auch durch die Staatsgesetze im Gewissen nicht gebunden seien?!

Demgemäß kann es gar nicht ausbleiben, daß unsere Bischöfe noch andere Verfassungsverletzungen werden begehen müssen. Mögen sie sich und Andere darüber nicht täuschen und es fortan unterlassen, uns zu versichern, daß sie „nie aufhören werden, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, und Gott was Gottes ist;" denn in ihrem Munde kann diese göttliche Vorschrift nicht mehr den ursprünglichen Sinn haben, nachdem sie in Consequenz der neuen „Dogmen" den Papst als ihr eigentliches Oberhaupt auch in weltlichen Dingen betrachten müssen, und folglich dem „Kaiser" nur untergeordnete Befugnisse einräumen dürfen! —

Ad 2) Nach §. 62 und 63 des II. Ed. muß sich die katholische Kirche — wie alle übrigen Kirchen- und Religionsgesellschaften — in den Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein hat, nach den Gesetzen des Staates richten *); und im §. 64 werden die „weltlichen Gegenstände" auf-

---

an den Landesherrn seit Jahrhunderten in Bayern gesetzlich erlaubt war und für jeden, welcher einigermaßen mit dem früheren und selbst dem gegenwärtigen Gebahren der geistlichen Gerichtsherrlichkeit vertraut ist, als nur zu sehr gerechtfertigt erscheint.

*) Es gehören zu den fraglichen Angelegenheiten vor Allem auch die Vermögensrechte. Gemäß Art. VIII. des Concordats hat die Kirche das Recht, neue Besitzungen zu erwerben; dieses Recht ist aber nach Thesis 26 des Syllabus kein

gezählt, in welchen nach §. 65 u. ff. der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zukömmt.

All' das steht im unversöhnbaren Widerspruche mit den Dogmatisationen Pius IX. Denn fürs Erste spricht ja der Papst in der 19. Thesis des Syllabus dem Staate überhaupt jedes Recht in Angelegenheiten der katholischen Kirche ab, indem er lehrt: „Die Kirche ist eine wahre und vollkommene, völlig freie Gesellschaft, und sie besitzt ihre eigenen, beständigen, von ihrem göttlichen Stifter ihr verliehenen Rechte, und es ist nicht Sache der Staatsgewalt zu bestimmen, welches die Rechte der Kirche und welches die Schranken seien, innerhalb der sie dieselben ausüben könne". Und fürs Zweite weiß jeder Kenner des kathol. Kirchenrechts, daß unter den im §. 64 aufgezählten Gegenständen mehrere sich befinden, welche nach der Lehre und Gesetzgebung der Päpste nicht unter die Kompetenz des Staates, sondern unter die der Kirche nach göttlich verliehenem Rechte fallen.

Es gehört dazu vor Allem die sog. Immunität (im weitesten Sinne des Wortes), worunter die Befreiung der Kirchen und der Kleriker von aller weltlichen Gerichtsbarkeit, von Steuern und andern öffentlichen Lasten und vom Militärdienste begriffen ist.

Kein moderner Staat erkennt diese nur auf den eigenthümlichen Anschauungen des Mittelalters beruhenden und ursprünglich einzig durch die Staatsherrscher eingeräumten Privilegien principiell mehr an; und wenn in der einen oder andern Richtung der Kirche und dem Klerus ein Vorzug vor anderen Unterthanen durch die Staatsgesetzgebung eingeräumt wird, wie das bei uns der Fall ist, dann thut es der Staat aus freier, eigener Erwägung der Verhältnisse, nicht aber, weil er ein göttliches Recht der Kirche und des Klerus auf Befreiung von den Steuern, von weltlicher Gerichtsbarkeit und den Militärpflichten zu respektiren vermöchte. Daraus folgt aber, daß auf dem Wege der Staatsgesetzgebung solche Privilegien den Kirchen und Geistlichen ebensogut entzogen werden können, wie anderen Instituten und Menschen. —

---

staatlich verliehenes, sondern „ein angeborenes und legitimes", also ganz unbeschränktes! Damit sind aber unvereinbar die in Bayern zur Zeit noch bestehenden sogenannten Amortisationsgesetze, als wodurch dem Erwerb von Vermögen durch die Kirche gewisse Schranken gezogen sind.

Aber indem wir diese Sätze schreiben, raunen uns die päpstlichen Dekrete schon wieder das Wort „Ketzer!" ins Ohr. P. Pius IX. hat ja in der 30. Thesis des Syllabus den Satz: „Die Immunität (d. h. hier Steuerfreiheit) der Kirche und der kirchlichen Personen hatte ihren Ursprung vom Civilrecht"; in der 31. Thesis den Satz: „Die geistliche Gerichtsbarkeit für weltliche Civil- wie Kriminal-Angelegenheiten der Geistlichen ist gänzlich abzuschaffen, auch ohne Befragen und gegen den Einspruch des apostolischen Stuhles;" — und in der 32. Thesis den Satz: „Ohne alle Verletzung des natürlichen Rechtes und der Billigkeit kann die persönliche Befreiung der Kleriker vom Kriegsdienste abgeschafft werden," als ketzerische Irrthümer verdammt, woraus folgt, daß wir glauben sollen, es wurzelten alle kirchlichen Immunitätsrechte im eigenen, von Gott ihr verliehenen Rechte der Kirche, und es sei somit jede Gewalt des Staates über kirchliche Güter und Personen nur als päpstliches Privilegium an den Staat zu betrachten!*) In der That ist dieß der Standpunkt der päpstlichen Curie. Im österreichischen Concordate vom 18. Aug. 1855 gestattete der Papst nur „mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse", daß die Kleriker in reinen Civil- und Kriminalsachen vor die weltlichen Gerichte gestellt werden dürfen, (wobei jedoch die Bischöfe in Bezug auf die Criminalsachen ausdrücklich von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen wurden), — und daß, wenn es sich um ein weltliches Patronatrecht handelt, die weltlichen Gerichte über die Nachfolge in demselben sprechen dürfen.**)

---

*) Wer nur die alleroberflächlichsten Studien in der Rechtsgeschichte gemacht hat, muß die Verdammung der 30. Syllabus-Thesis für einen Schlag ins Angesicht der bezeugtesten Geschichte erklären.

**) Art. XIII. Temporum ratione habita Sanctitas sua consentit, ut Clericorum causas mere civiles judices saeculares cognoscant et definiant.

Art. XIV. Eadem de causa Sancta Sedes haud impedit, quominus causae ecclesiasticorum pro criminibus seu delictis, quae poenalibus Imperii legibus animadvertuntur, ad judicem laicum deferantur etc."

Art. XII. „De jure patronatus judex ecclesiasticus cognoscet; consentit tamen Sancta Sedes, ut, quando de laicali patronatu agatur, tribunalia saecularia judicare possint de successione quoad eundem patronatum . . . ."

Und die Civiltà (5. Juni 1869 S. 518) tritt für die kirchliche Immunität im weitesten Sinne des Wortes mit folgenden Worten ein: „Die Befreiung der Geistlichen vom Militärdienste ist ein Theil der kirchlichen Immunität; eine Verletzung der kirchlichen Immunität ist aber eine sacrilegische Ungerechtigkeit, weil es sich dabei um ein Vorrecht handelt, welches der Kirche kraft göttlichen Rechtes zusteht. Darum sind die Bischöfe und Päpste immer unerbittlich gewesen in der Vertheidigung der kirchlichen Immunität, weil es sich um eine Sache handelt, auf welche sie gar nicht verzichten können (?!). . . . . Die kirchliche Immunität ist allerdings ein Privilegium, aber ein solches, welches der Staat nicht aufheben kann. Bestände es auch blos nach kirchlichem Rechte, so könnte der Staat nichts dagegen thun, weil die Kirche über dem Staate steht und die canonischen Gesetze über den bürgerlichen (!); um wie viel mehr, da dasselbe göttlichen Rechtes ist! Selbst die Kirche kann es nicht aufheben, sondern nur nach zeitlichen und örtlichen Bedürfnissen begrenzen und modificiren".

Wirklich hat sich die bayerische Verfassungsurkunde eine solche „sacrilegische Ungerechtigkeit" zu Schulden kommen lassen.

Nach Tit. III. §. 4 Abs. 2 „kann keinem Staatsbürger eine Befreiung von den öffentlichen Lasten bewilligt werden"; nach Titel IV. §. 9 Abs. 5 „sind die Kirchen und Geistlichen in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staates und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreiung ansprechen". Nach §. 69 des II. Edicts „kömmt die Criminalgerichtsbarkeit auch über Geistliche nur den einschlägigen königl. weltlichen Gerichten zu"; — nach §. 66 des II. Edicts „sind alle Geistlichen in bürgerlichen Personal-Klagsachen, in allen aus bürgerlichen Contrakten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften ꝛc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben". Nach Titel IV. §. 13 ist „die Theilnahme an den Staatslasten für alle Einwohner des Reiches allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreiungen"; nach dem II. Edict §. 73 und 74 „können die Kirchen und Geistlichen in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landesunterthänigkeit, weder von Gerichts-

barkeit noch von öffentlichen Staatslasten irgend eine Befreiung ansprechen"; — „alle älteren Befreiungen, die hierüber mögen verliehen worden sein, werden als nichtig erklärt". — Nach Titel VIII. §. 1 „geht die Gerichtsbarkeit vom Könige aus" (nicht vom Papste!); endlich nach Titel IX. §. 1 ist nur „der geistliche Stand" d. h. nach dem Gesetze „die Wehrverfassung betr. v. 30. Jan. 1868" nicht alle Kleriker (Tonsurirten), sondern nur die der drei höheren Weihegrade und jene, welche in inländischen Klöstern lebenslängliche Gelübde abgelegt haben, — von der Pflicht, die Waffen zu tragen, ausgenommen. Also sind, wie man sieht, fast die sämmtlichen Immunitäts-Privilegien der Kirchen und Geistlichen durch die Verfassung beseitigt!

Da nun das Concordat von 1817 in Nr. XII. lit. c. die geistlichen Sachen (im ausgedehnten Sinne des canonischen Rechts) vor die bischöflichen Gerichtshöfe verweist, und den weltlichen Richtern nur die Verhandlung und Entscheidung in „rein bürgerlichen Angelegenheiten der Geistlichen z. B. Verträgen, Schuld- und Erbschaftssachen" überläßt; da nach Art. I. „die römisch-katholische-apostolische Religion — unversehrt mit jenen Rechten und Prärogativen erhalten werden wird, welche sie nach göttlicher Anordnung und den canonischen Satzungen zu genießen hat"; da nach Art. XVI. „die bisher in Bayern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, insoweit sie dem Concordate entgegen sind, als aufgehoben werden angesehen werden"; da nach Art. XVII. „alles Uebrige, was kirchliche Gegenstände und Personen betrifft, wovon in diesen Artikeln nicht ausdrückliche Meldung geschehen ist*), nach der Lehre der Kirche und nach der bestehenden und angenommenen Disziplin derselben behandelt werden wird"; da nach Art. XVIII. der König Max I. für sich und seine Nachfolger versprach, „nie aus irgend einem Grunde den Artikeln dieser Uebereinkunft etwas beizufügen, oder daran etwas abzuändern, oder dieselben auszulegen ohne Dazwischenkunft und Mitwirkung des apostolischen Stuhles"; da endlich nach der schon angezogenen Thesis 43 des Syllabus die über die Ausübung der zur kirchlichen Immunität gehörigen

---

*) Es werden aber im Concordate die Rechtssachen der Kirchen, die Kriminalsachen der Geistlichen und die Steuerpflicht der Kirchen und Geistlichen gar nicht erwähnt! —

Rechte geschlossenen Concordate von der weltlichen Gewalt nicht einseitig beschränkt, erklärt und außer Kraft gesetzt werden dürfen: So ist einleuchtend, daß all' die angeführten Verfassungsbestimmungen, wodurch und insoweit die kirchliche Immunität aufgehoben wurde, im Widerspruche stehen mit dem Concordate, und somit nach Thesis 42 in den Augen der Bekenner der neuen Dogmen null und nichtig sind. Es dürfen somit in Bayern die Geistlichen in Kriminalsachen nicht vor die weltlichen Gerichte gezogen, darf kein Tonsurirter zum Kriegsdienste herangezogen, dürfen Kirchen und Geistliche nicht besteuert und die Rechtssachen der Kirchen nicht vor die staatlichen Civilgerichte gebracht werden! —

Aber es kommt noch etwas in Betracht. Bekanntlich hat Papst Pius IX. am 12. Okt. 1869 die bei uns in Deutschland längst in Vergessenheit versunkene, berüchtigte sogenannte Bulle „In Coena Domini" in neuer, etwas modificirter Gestalt als Bulle „Apostolicae Sedis" erscheinen lassen, und der Herr Erzbischof von München-Freising hat sie bereitwilligst im Pastoralblatte v. J. 1870 Nr. 1 seinen Curatpriestern „zur sorgfältigen Kenntnißnahme" (ebenfalls ohne Einholung des Placets!) mitgetheilt. Darin finden wir nun, daß mit dem großen Kirchenbanne, der ipso facto, ohne Urtheilsspruch, eintritt und der päpstlichen Absolution vorbehalten ist, bestraft sind: „Diejenigen, welche die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit, sei es im innern oder äußern Forum, direkt oder indirekt verhindern" u. s. w.; ferner: „Alle die, welche die weltlichen Richter direkt oder indirekt vermögen, im Widerspruch mit den canonischen Anordnungen geistliche Personen vor ihr Gericht zu ziehen; sowie auch jene, welche Gesetze oder Dekrete gegen die Freiheit oder die Rechte der Kirche erlassen".

Darnach sind also — die erhabenen Personen unserer Könige mitinbegriffen — zweifellos Hunderte von katholischen Richtern, Landtagsabgeordneten, Reichsräthen 2c., bereits im großen Kirchenbanne verstorben, beziehungsweise noch darin befangen! Trösten mag die so Betroffenen die Erwägung, daß selbst Bischöfe bei dem Zustandekommen neuerer Gesetze „gegen die Freiheit oder die Rechte der Kirche" mitgewirkt haben, diese also gleiches Loos mit ihnen theilen. —

Es wäre wünschenswerth, im Pastoralblatte darüber von Amtswegen aufgeklärt zu werden, ob, wie wir in Zeitungen lasen, später die Bulle „Apostolicae Sedis“ vom Papste selbst für Deutschland wieder außer Wirksamkeit gesetzt wurde oder nicht? Und wenn ja, so wird eben dadurch der Zweifel berechtigt sein, ob die Vorschrift des Tridentinums (Sess. 25 c. 3 de ref.), daß das Schwert des Bannes nicht leichtfertig, sondern „sobrie magnaque circumspectione“ geschwungen werden soll, bei Erlaß jener Bulle beobachtet worden sei?

Heben wir noch ein paar Widersprüche zwischen Staats- und Kirchengesetzen hervor. Im II. Ed. §. 64 lit. d sind „als weltliche Gegenstände“ erklärt die „Ehegesetze, insoferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen“.

Unser Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 25. April 1868 bestimmt nun im Art. 33: „Die Verehelichung darf nur erfolgen auf Grund eines von der zuständigen Behörde ausgestellten Zeugnisses, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein im gegenwärtigen Gesetze begründetes Hinderniß bestehe. — Eine im Widerspruche mit dieser Bestimmung eingegangene Ehe ist so lange bürgerlich ungiltig, als die Ausstellung jenes Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde“.

Es hat somit unsere Staatsgesetzgebung den Mangel jenes obrigkeitlichen Zeugnisses als ein trennendes Ehehinderniß aufgestellt, von dem das canonische Eherecht nichts weiß.

Da nun nach der Thesis 68 des Syllabus die weltliche Gewalt nicht die Vollmacht hat, trennende Ehehindernisse aufzustellen; — so ist nach den neuen päpstlichen Glaubensdekreten unsere neueste Ehegesetzgebung im wesentlichsten Punkte null und nichtig!

Nach dem canonischen Rechte und der Thesis 74 des Syllabus gehören auch die Sponsalien (das Eheverlöbniß) nicht vor das weltliche Gericht, sondern vor das geistliche. — Damit ist unvereinbar, also nach den neuen „Dogmen“ null und nichtig die im größten Theile von Bayern geltende Sponsalienordnung vom 2. Mai 1806, wornach die Streitsachen über Verlöbnisse vor die weltlichen Gerichte gewiesen sind. — Daß angesichts der besprochenen Syllabus-Sätze die in Gemäßheit des §. 64 lit. g und §. 75 des II. Edikts erlassenen staatlichen Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchenpfründen und die Verwaltung des

Kirchenvermögens, sowie das königl. oberste Schutz- und Aufsichtsrecht darüber keine Geltung mehr hätten, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Ad 3). Im §. 76 des II. Ed. werden zu den Gegenständen gemischter Natur, „welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben", gerechnet: a) alle Anordnungen über den äußeren Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl u. s. w.; — b) Beschränkung oder Aufhebung der ... Prozessionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften; — c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde; — d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Strafanstalten; — e) Eintheilung der Diöcesen, Dekanats- und Pfarrsprengel; — f) alle Gegenstände der Gesundheitspolizei, in soweit diese kirchliche Anstalten mit berühren. — Sodann wird in den §§. 77 und 78 bestimmt, daß bei diesen Gegenständen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen dürfen, — die Staatsgewalt vielmehr die Befugniß habe, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig sein könnte.

Da nun nach den Sätzen 20, 41 und 44 des Syllabus „die Kirchengewalt ihre Autorität ohne Erlaubniß und Zustimmung der Staatsgewalt ausüben darf"; — „die Staatsgewalt auch **keine indirekte, negative** Gewalt in religiösen Dingen hat", — und „sich in Sachen der Religion, Moral*) und des geistlichen Regiments nicht einmischen darf"; — die obigen „Gegenstände gemischter Natur" aber alle wenigstens irgend einen Bezug haben auf die „Sachen der Religion, Moral und des geistlichen Regiments": so haben nach Inhalt der hieher bezüglichen Thesen 42 und 57 des Syllabus **) die obigen Verfassungs-

*) Darnach dürfte der Staat auch keinerlei Strafgesetze gegen unmoralische Handlungen erlassen! Oder glaubt man in Rom, daß Mord und Todtschlag, Diebstahl ꝛc. vom modernen Staate blos aus Zweckmäßigkeitsgründen und nicht auch aus moralischen Motiven bestraft werden dürfen?

**) „Im Conflikte der Gesetze beider Gewalten geht nicht

bestimmungen und die sämmtlichen zur Ausführung derselben erlassenen Gesetze und Verordnungen keine Gültigkeit mehr!!

Es sind aber zudem die oben unter lit. c und d genannten Gegenstände jeder Mitwirkung und selbständigen Ordnung von Seiten der Staatsgewalt noch speziell entzogen durch die Syllabus-Thesen 52. 33. 45. 46, welche lauten: „Die Regierung kann nicht aus eigenem Rechte das von der Kirche vorgeschriebene Alter für die Ablegung von Gelübden sowohl bei Männern als bei Frauen abändern und allen Ordensgenossenschaften verbieten, ohne ihre Erlaubniß Jemanden zur Ablegung der feierlichen Gelübde zuzulassen;" *) —

„Es gehört **einzig** zur kirchlichen Jurisdiktionsgewalt, aus eigenem, angeborenen Rechte die theologischen Studien zu leiten" **); —

„Die **ganze Leitung der öffentlichen Schulen**, in denen die Jugend eines christlichen Staates erzogen wird, ... kann und muß **nicht** der Staatsgewalt zukommen" ...;

---

das weltliche Recht vor" (Th. 42); und: „Die bürgerlichen Gesetze sollen und dürfen von der göttlichen und kirchlichen Autorität nicht abweichen" (Thes. 57).

*) Damit sind all' die königlichen Verordnungen verdammt, welche sich auf das Ordenswesen in Bayern beziehen, und worin z. B. die an die Staatsregierung anzuzeigende Aufnahme von Klostercandidaten an die Bedingung absolvirter Gymnasialstudien geknüpft, zur Ablegung der Ordensprofeß die Genehmigung der Regierung erforderlich und ein höheres Alter als nach den Kirchengesetzen dafür vorgeschrieben ist, auch kein Ausländer ohne königliche Genehmigung in einen Orden aufgenommen werden darf. Man vgl. Prof. Dr. Silbernagel's „Verfassung und Verwaltung sämmtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern" (Landshut 1870) auf S. 93 u. ff.

**) Bekanntlich wollen Rom und der bayerische Episkopat die Geistlichen schon vom zarten Knabenalter an in geistlichen Seminarien (Knabenseminarien und Klerikalseminarien) unter der ausschließlichen Leitung der Bischöfe erzogen wissen, und man stützt sich hiebei auf Art. V. des Concordats; während die königl. Staatsregierung, am §. 76 lit. d des 2. Edikts festhaltend, ihren Einfluß auf die Bildung der Geistlichen aus den triftigsten Gründen nicht völlig aufgeben will, kann und darf, und zwar in Zukunft um so weniger, als die rein bischöflichen Lehranstalten uns zweifelsohne einen Klerus liefern würden, der die feindseligsten Grundsätze gegen den modernen Staat sozusagen mit der kirchlichen Muttermilch eingesogen hätte. — Das will man aber in Rom, wie die verschiedenen bereits erörterten Syllabus-Sätze und die Civiltà-Artikel deutlich genug beweisen.

„Um so weniger ist in den Klerikalseminarien selbst die anzuwendende Studienordnung der Staatsgewalt unterworfen.“

Beweisen schon diese letzteren Thesen, daß die römische Curie die oberste Leitung der öffentlichen Schulen der Kirche vindicirt, und den Staat von allem Einflusse auf die Jugenderziehung, beziehungsweise auf die Bildung der Kleriker verdrängen will; so sind die folgenden Thesen 22 und 57 ganz offenbar gegen das in allen modernen Kulturstaaten anerkannte Prinzip der Freiheit der Wissenschaft gerichtet: „Die Verpflichtung, welche katholische Lehrer und Schriftsteller durchaus bindet, ist nicht auf das allein beschränkt, was von dem unfehlbaren Ausspruche der Kirche (d. h. des Papstes) als Glaubenssatz Allen zu glauben vorgelegt wird,“ und: „Die Wissenschaft der Philosophie und Ethik, sowie die bürgerlichen Gesetze sollen und dürfen von der göttlichen und kirchlichen (!) Autorität nicht abweichen“.

Die katholischen Professoren und Schriftsteller sollen also verpflichtet sein, nicht blos die von den allgemein anerkannten ökumenischen Synoden formulirten Dogmen der katholischen Kirche, sondern auch all' die zahlreichen Dekrete der Päpste, die sich bekanntlich auf die wichtigsten Lebensbeziehungen erstrecken, aus Vergangenheit und Gegenwart sowie in der Zukunft bei ihren Forschungen, Lehrvorträgen und Schriften zum Inhalte und Maßstabe zu nehmen! Sie sollen also beispielsweise lehren: daß der Staat der Kirche völlig untergeordnet und Glaubens-Bekenntniß- und Preßfreiheit ein „Wahnsinn“ sei; daß Jedermann mit Recht vom Papste seines Eigenthums beraubt und ganze Völker von ihm der Leibeigenschaft und Sklaverei überantwortet werden können; — daß die Fürsten vom Papste wegen ihrer Regierungshandlungen zur Rechenschaft gezogen, ihrer Kronen beraubt und deren Unterthanen vom Eide der Treue entbunden werden können; — daß alle in Ketzerei oder Schisma gefallenen Könige und Kaiser ohne weiteres ihrer Königreiche und Kaiserthümer durchweg und für immer verlustig und zu deren Wiedererlangung unfähig, ihre Beschirmer, Vertheidiger und Begünstiger aber excommunicirt, infam, erbunfähig u. s. w. seien; daß Kriege zu Gunsten des Kirchenstaates und zur Ausrottung der Ketzer nicht blos erlaubt seien, sondern sogar die Theilnehmer von Sünden zu reinigen ver-

möchten; — daß die Inquisition und die Hexenprozesse mit ihren scheußlichen Torturen und Todesstrafen ganz lobenswerthe Einrichtungen, dagegen der Eidbruch unter gewissen Umständen erlaubt, Besteuerung der Kirchen und Geistlichkeit, Gerichtsbarkeit des Staates über dieselben, Zinsnehmen u. s. w. aber schwere Sünden seien. All' dies ist nämlich von Päpsten in dogmatischen und einfachen Bullen bereits gelehrt worden *). Wir zweifeln, ob irgend ein katholischer Mann der Wissenschaft diese Zumuthung mit seinen Begriffen von Religion und Sittlichkeit, Wahrheit und Freiheit vereinbarlich finden wird, trotz des in der Bulle „Apostolicae Sedis“ verhängten Kirchenbannes über „die, welche öffentlich oder privatim Sätze lehren oder vertheidigen, welche vom apostolischen Stuhle bei Strafe der Excommunikation ohne Urtheilsspruch verworfen sind“. —

Nachdem wir hiemit den Beweis, daß die neuen päpstlichen Glaubensdekrete mit ihren davon unzertrennbaren Consequenzen im unlösbaren Widerspruche sich befinden mit den Verfassungsprinzipien, Gesetzen und Verordnungen des bayerischen Staates, hinlänglich überzeugend geliefert haben dürften; überlassen wir es ruhig unseren Gegnern, uns auch ferner der „Lüge“ und „Verleumdung“, der „Unwissenheit“ und „Böswilligkeit“ zu bezichtigen, wenn sie dies mit den allgemein anerkannten Begriffen von Wahrheit und Gerechtigkeit vereinbaren können. —

Wie die Dinge nun einmal liegen, hat jeder Katholik nur die Wahl zwischen dem Festhalten am alten katholischen

*) Die Belegstellen dazu finden sich in der schon öfters erwähnten Schrift von Schulte: „Die Macht der römischen Päpste rc.“ S. 28 u. ff.; ferner in der Außerordentlichen Beilage zur Allg. Zeitung von 1870, Nr. 170, und in den Beilagen zur Allg. Zeitung Nr. 101 und 102 des Jahres 1871, wo in sehr eingehender und juristisch unanfechtbarer Beweisführung die Lehren der abscheulichen dogmatischen Bulle „Cum ex apostolatus“ trefflich beleuchtet sind. Eben lesen wir in der Beilage zur Allg. Zeitung, Nr. 103 (1871), daß der Papst Pius die Beichtväter im Königreich Italien angewiesen habe, den italienischen Soldaten, welche gegen seine weltliche Herrschaft in Waffen standen, die Desertion zur Pflicht zu machen, wenn anders sie ohne Lebensgefahr diesem Gebote nachkommen könnten! Also Bruch des Fahneneides der Soldaten soll religiöse Pflicht sein!! Und dennoch soll es „Lüge und Verleumdung“ sein, wenn wir behaupten, daß Treue und Gehorsam gegen den Landesherrn mit den neuen päpstlichen Dekreten unvereinbar seien?!

Glauben, — der den Primat des Papstes und die Unfehlbarkeit der Kirche kennt und anerkennt —, und zwischen der Annahme der neuen Glaubensdekrete des sogenannten vaticanischen Concils, wornach der Papst als Universalbischof alle Rechte der Bischöfe als der Nachfolger der Apostel in seiner Person vereinigt und sich somit allein als die Kirche Christi darstellt, ausgerüstet mit der höchsten und unmittelbaren Jurisdiktionsgewalt, sowie mit der Gabe der Unfehlbarkeit in Sachen des Glaubens und der Sitten! Wer den ersten Weg einhält, kann nach wie vor ein treuer Katholik und wahrer Souverän, beziehungsweise Unterthan des modernen Staates zugleich sein und bleiben; wer den zweiten Weg betritt, wird erfahren, daß er nimmermehr seinem Eide auf die Verfassung treu bleiben kann, sondern bei dessen Beobachtung auf Tritt und Schritt in Collision kommt mit den Lehren und Gesetzen der alle geistliche und weltliche Macht ausschließlich in ihrer Person vereinigenden „Stellvertreter Christi auf Erden".

Freilich Ein Ausweg bietet sich wenigstens für die Staatsunterthanen noch dar, nämlich der, daß man an die neuen Glaubensdekrete zwar glaubt oder vielmehr zu glauben vorgibt, aber nicht darnach handelt; sondern in allen Conflitsfällen aus Furcht vor der Polizei- und Strafgewalt des Staates nicht nach den Gesetzen des Papstes sich richtet, sondern den Gesetzen des Staates wenigstens äußerlichen Gehorsam erweist. Wer aber diesen Ausweg einschlägt, wird sich gefallen lassen müssen, als versteckter Feind des Staates und zugleich als religiöser Heuchler von Jedermann betrachtet zu werden, weil er aus bloßen „Opportunitätsgründen" den Menschen mehr gehorcht als Gott! —

Anhang.

Während des Druckes dieser Blätter kam uns noch ein Aufsatz, betitelt: „Die Unfehlbarkeit des Papstes und der moderne Staat" (Ein Wort zur Verständigung) in den neuesten (VI. und VII.) Heften dieses Jahrganges (1871) der „Historisch-politischen Blätter für das katholische Deutschland" zu Gesicht. Der Verfasser desselben (ein namhafter Staatsrechtslehrer?)

verfolgt offenbar den Zweck, auf die deutschen Staatsmänner in der Richtung einzuwirken, daß sie gegen die Anhänger und Verbreiter der neuen Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit nicht durch Präventiv-, sondern nur durch Repressivmaßregeln einschreiten könnten und sollten. — Diese Kundgebung in der genannten so strengkirchlichen Zeitschrift ist wichtig genug, um ihr noch besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Wir konstatiren mit lebhafter Befriedigung, daß der Verfasser dieses Aufsatzes die großen Gefahren, welche bei logisch konsequenter Durchführung in der neuen Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit, besonders in der Bulle „Unam sanctam", für den modernen Staat gelegen sind, ganz offen eingesteht. Er gibt auch zu, daß mit einem solchen Dogma eine Verpflichtung der Gläubigen ausgesprochen werden wolle, demselben gemäß zu handeln, daß also ein solches Dogma eine unmittelbare praktische Bedeutung haben solle. — Er sagt selbst, daß schon früher von den Anhängern der Lehrmeinung von der päpstlichen Unfehlbarkeit, welchen dieselbe so gut wie ein Dogma galt, dem Staate Opposition gemacht worden sei, und verhehlt nicht, daß die Gefahr für den Staat fürder eine viel größere werden müßte, da jetzt jeder Katholik verpflichtet sein würde, dem Staate Opposition zu machen. — Gleichwohl bemüht sich der Verfasser, die von ihm selbst als vorhanden zugestandenen Gefahren des neuen Dogma's für den Staat wieder als nicht oder nicht so vorhanden hinzustellen, daß nicht der Staat ohne große Anstrengung ihrer im einzelnen Falle Herr zu werden vermöchte. Zu diesem Behufe verweist er unter Anderem (ähnlich wie die Bischöfe Ketteler und Feßler) auf die jetzigen veränderten politischen und socialen Verhältnisse in Europa. Papst Pius sehe selbst ein, meint er, daß die Zeiten vorüber seien, wo solche päpstliche Aussprüche, wie die in früheren Bullen enthaltenen, die Volksmassen aufzuregen vermöchten*), und es sei in einer Zeit, wo der Papst selbst den

*) Merkwürdiger Weise stimmt in diesem Gedanken die staatsmännische Weisheit der „historisch-politischen Blätter" mit der des neuesten Münchener „Proletariers" No. 90 S. 560 (14. April 1871) überein, denn auch er gibt die Beruhigung, daß „das neue Dogma auf die staatlichen Verhältnisse eine schädliche Wirkung nicht zu äußern vermöge, weil es in der That traurig wäre, wenn die Menschheit noch so weit zurück wäre, daß der Ausspruch des römischen Pontifex Verwirrung und Unordnung im Staatswesen hervorrufen könnte"! —

Schutz des neuen protestantischen deutschen Kaisers anrufe, doch wohl an eine praktische Bedeutung jener] extremsten logischen Consequenzen der päpstlichen Unfehlbarkeit nicht mehr zu denken, diese seien daher bloße „Gespenster ohne Fleisch und Bein." Und um so weniger könne von wirklichen Gefahren für den modernen Staat die Rede sein, als dieser sogar bei seinen die individuelle Freiheit der Katholiken wirklich verletzenden und beeinträchtigenden Maßregeln, z. B. bei einseitiger Aufhebung eines Concordates, Verweltlichung der Ehe, Aufhebung des confessionellen Charakters der Schulen &c., sich des Beifalls und der Unterstützung nicht selten des größeren Theiles der Katholiken zu erfreuen habe(?!). Auch kenne der weitaus größte Theil selbst der gebildeten Katholiken die verschiedenen gefährlichen päpstlichen Bullen gar nicht, bekümmere sich jedenfalls ganz und gar nicht darum, und lege dem Umstande, daß eine bisher schon viel verbreitete Doktrin, neben und ungeachtet welcher das Volks- und Staatsleben doch seine gegenwärtige Gestaltung erlangen konnte, zum Dogma erhoben worden sei, keine praktische Bedeutung bei (!!).

Der praktische Staatsmann, meint unser Autor, habe sich aber immer nur die Frage vorzulegen, ob und in welcher Intensität von einer Lehre eine üble Wirkung auf die Volksmassen in der gegenwärtigen Zeit und unter gegebenen Verhältnissen zu befürchten sei; und da seien nach Lage der Dinge die Lehren der Social-Demokratie doch weit mehr geeignet, den Staatsmännern Bedenken zu erregen, als die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit. Der Staat könne offenbar gegen die letztere keine anderen Mittel anwenden als gegen erstere. Er müsse abwarten, ob solche ihm gefährlich scheinende religiöse oder politische Ueberzeugungen sich praktisch geltend zu machen versuchen. Gegen solche auf gesetzlichem Wege gemachte Versuche könne der Staat offenbar nicht einschreiten; würden aber solche Versuche auf ungesetzlichem Wege gemacht, und wollten sich die, welche es thun, auf den Satz berufen: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen!"; — so würden sie die Erfahrung machen, welche zu allen Zeiten von denjenigen gemacht worden sei, die aus subjektiver Ueberzeugungstreue mit dem positiven Staatsgesetze in Collision gekommen seien, daß nämlich diese Berufung auf das Gewissen eine vom Gesetze gedrohte Strafe nicht abzuwenden vermöge! —

Nach weiteren Ausführungen kommt der Verfasser zum Ergebniß, daß durch die Anerkennung der Unfehlbarkeit des ex cathedra lehrenden Papstes als ein Dogma von Seiten der Katholiken den deutschen Staaten keine neue Gefahr erwachse, und daß jeder Staat in seiner Gesetzgebung und in deren Handhabung vollkommen ausreichende Macht besitze, jeder ihm mißliebigen Folgerung, welche aus einem neuen Dogma gezogen und praktisch geltend zu machen versucht werden könnte, mit sicherem Erfolge entgegen zu treten. Der Staat könne daher mit völliger Beruhigung die Ausfechtung des Streites über die Verbindlichkeit des neuen Dogma's den Katholiken als eine „rein kirchliche Angelegenheit" überlassen. Bei Unterlassung aller Einmischung des Staates in diesen rein kirchlichen Streit würde sich alsbald herausstellen, daß auch das von den Katholiken anerkannte Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit ebensowenig die fortschreitende Entwickelung des Staates aufzuhalten vermöge, als diese Lehre es zu thun vermocht habe, solange sie nur als eine Doktrin aufgefaßt worden sei! —

Diesen Anschauungen des Verfassers gegenüber, von denen ein Theil uns geradezu ironisch erscheint, wollen wir unsererseits nur kurz Folgendes bemerken.

Wenn der geehrte Verfasser des in Rede stehenden Aufsatzes die von ihm selbst zugestandenen Gefahren des neuen „Dogma's" durch allerlei Einwände doch wieder als nicht vorhanden betrachtet wissen will, so können wir darin nur einen neuen, zwar geschickt angelegten und durchgeführten, aber die Kritik nicht bestehenden Beschwichtigungsversuch erblicken, darauf berechnet, die Staatsmänner gegenüber der wichtigsten und brennendsten Frage unserer Zeit in Unthätigkeit einzuwiegen.

Gibt man einmal, wie der Verfasser thut, zu, daß die Katholiken ihrem Glauben gemäß auch zu handeln haben; so müssen die im neuen fraglichen Dogma enthaltenen Gefahren für den Staat in jedem Falle eintreten, ausgenommen, es wären die Katholiken so verächtliche und feige Nachfolger Christi, daß ihnen das Wort der Apostel: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen!" nur dann etwas gälte, wenn dabei keine Gefahr von irgendwelcher Seite her zu befürchten wäre.

In diesem, aber nur in diesem Falle hätte der moderne Staat von dem neuen Dogma freilich nichts zu befürchten. Darf man

aber, fragen wir, den Katholiken zumuthen, eine solch' erbärmliche Rolle zu spielen? — Wir dächten, kein Staatsmann dürfe das thun! Gewiß ist es Thatsache, daß zur Zeit auch unter den Katholiken große Gleichgültigkeit und Lauheit in religiösen Dingen herrscht, — aber doch kaum in dem Maße, wie der Verfasser annimmt.

Aber selbst wenn der Verfasser Recht hätte, wäre das ein innerlich befriedigender Trost für einen wahren Staatsmann, der nach unserem Dafürhalten es nicht bloß mit der Gegenwart zu thun hat, sondern seinen Blick auch in die Zukunft richten muß? Wer bürgt denn aber für die Zukunft? Kann nicht eine Zeit kommen, wo der religiöse Glaube in allen Schichten des Volkes wieder stärkere Wurzeln treibt, als es in unseren Tagen vielleicht der Fall ist? Und wenn dann der Glaube an die Unfehlbarkeit des Papstes mit all' seinen Consequenzen, von deren Staatsgefährlichkeit doch der Verfasser mit uns überzeugt ist, allgemein unter dem katholischen Volke verbreitet wäre; würde es dann dem Staate so leicht werden, die praktische Geltendmachung jenes Glaubens zu unterdrücken?! Wir glauben es nicht und sind daher der Meinung, daß ein wirklicher Staatsmann schon jetzt den künftigen Gefahren auf alle rechtlich zulässige Weise vorbauen solle. Oder soll der Staat jetzt seinen künftigen Todfeind selbst groß ziehen helfen? Soll er die Anhänger dieser Lehre mit Rechten und Privilegien ausgestattet lassen, und mit seinen pekuniären Mitteln selbst dazu beitragen, daß die neue Glaubenslehre in allen Schulen in die Herzen der Kinder eingepflanzt, daß in allen Beichtstühlen und auf allen Kanzeln dieselbe den Erwachsenen als der „Fundamentalglaubenssatz" unserer katholischen Religion eingeschärft werde? Soll er ruhig zusehen, wie seine am alten katholischen Glauben und an den Prinzipien der Verfassung getreu festhaltenden Unterthanen — und darunter befinden sich nicht blos die größten katholischen Theologen unseres deutschen Vaterlandes, sondern auch eine Unzahl der einsichtigsten und getreuesten katholischen Laien! — als die Feinde der Kirche verdammt und verflucht werden?

Nichts Geringeres als dieß muthet der Verfasser unseren „Staatsmännern" zu. Er denkt sich aber offenbar Staatsmänner nach dem Schlage eines Metternich, die nur dafür besorgt sind, daß sie für sich und ihre Zeit nicht mit so peinlichen Fragen behelligt werden, mag in der Zukunft werden, was da wolle. Staatsmänner,

deren Weisheit in dem Satze gipfelt: „Après nous le déluge!“ — Nein, wir können mit diesem „Worte zur Verständigung“ absolut nicht einverstanden sein! —

Dagegen greifen wir gerne einen Satz des Verfassers auf, um daran einen gewiß nur billigen Vorschlag zur wirklichen Verständigung — soferne eine solche überhaupt noch möglich ist — anzuknüpfen. Der Verfasser nennt nämlich selbst den canon 4 eine „lex imperfecta“, — ein Glaubensdekret, welches in Folge des Umstandes, daß keine formellen Kriterien darüber aufgestellt worden seien, wann der Papst ex cathedra gesprochen habe und wann nicht, allen möglichen Zweifeln Raum läßt, sodaß auch die bestgesinnten Katholiken in der schlimmen Lage seien, nicht zu wissen, was sie denn eigentlich als einen unabänderlichen Glaubenssatz anzuerkennen haben!

Wir sind zwar mit dem Verfasser hierin nicht gleicher Meinung, da wir glauben, daß der canon 4 durch Feststellung der objektiven Erfordernisse einer definitio ex cathedra deutlich genug uns den Weg zur Beurtheilung der einzelnen päpstlichen Bullen hinsichtlich ihres dogmatischen oder nichtdogmatischen Charakters gewiesen habe. Da aber unser Autor auch noch weitere, formelle Kriterien für so unerläßlich nothwendig hält, daß in seinen Augen der ganze canon 4 ein noch unfertiges, jedem Zweifel über den Umfang des neuen Dogma's Raum gebendes Gesetz ist; so scheint es uns, es wäre von diesem Standpunkte aus das allein Consequente und Empfehlenswerthe gewesen, wenn der Verfasser die im Allgemeinen an das neue „Dogma“ Glaubenden aufgefordert hätte, mit der Verketzerung der Altkatholiken wenigstens solange innezuhalten, bis jene „formellen Kriterien“ festgestellt seien, bis die Neukatholiken selbst wissen, was sie denn eigentlich zu glauben haben. — Wir erlauben uns daher, dem geehrten Herrn Verfasser an's Herz zu legen, er möchte doch die Partei der „historisch-politischen Blätter“ vor Allem einladen, sich an den „unfehlbaren“ Papst zu wenden, damit dieser, allein oder auf einem neuen Concile, jene „formellen Kriterien“ in einer durch und durch und Zeile für Zeile dogmatischen Bulle, — damit nicht hinterher wieder ein Streit darüber entstehe, bei welcher Zeile in dieser dogmatischen Bulle der Papst vom heiligen Geiste geleitet gewesen sei, bei welcher nicht? — feststelle, und zugleich den Katholiken Aufschluß ertheile über das,

was sie aus den bisherigen, von uns für dogmatisch angesehenen, päpstlichen Bullen zu glauben hätten und was nicht? —

Damit würde dann doch ein vorläufiger Waffenstillstand geschaffen werden, — der sogar zu einem definitiven Frieden werden könnte, falls der Papst eine so befriedigende Aufklärung über den dogmatischen Charakter der früheren, jetzigen und künftigen päpstlichen Entscheidungen gäbe, daß auch für uns Altkatholiken kein Grund mehr bliebe, uns zu sträuben gegen eine Glaubenslehre, von der wir jetzt sagen müssen, daß sie unmöglich eine Lehre Christi sein könne, da man — abgesehen von allen übrigen Bedenken — an sie nur unter der Bedingung glauben kann, daß man den Satz: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist!" für kein streng bindendes Gebot Christi erachtet.

